



Die wichtigsten Deckungserweiterungen in der Wohngebäudeversicherung:

Garantien	Premium	Top	Basis
Best-Leistungs-Garantie gem. Seite 30, Abs. 10 - 1 der PremiumSchutz-Bedingungen	bis 250.000 EUR	—	—
Nicht-Schlechterstellungs-Garantie im Vergleich zum direkten Vorversicherer	✓	—	—
Konditions-Differenz-Versicherung inklusive: Sie erhalten die besseren Leistungen sofort, auch wenn diese Police erst später beginnen soll und noch eine auslaufende Vorversicherung besteht. Dies gilt <u>nicht</u> für bisher nicht versicherte aufpreispflichtige Erweiterungen wie Elementar- oder Technischäden (Premium-Bedingungen Abs. 10 - 3).	✓	—	—
Innovationsklausel: Künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Wohngebäudeversicherung.	✓	✓	✓
GDV-Leistungsgarantie: Die Leistungsstandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt.	✓	✓	✓
Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards	✓	✓	✓

Was ist versichert?	Premium	Top	Basis
Versichert ist das Wohngebäude – bei Ein-/Zweifamilienhäusern einschließlich der zu diesem Gebäude gehörenden Garagen/Carports auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück (siehe Versicherungsschein) bis zum	ortsüblichen Neubauwert	ortsüblichen Neubauwert	ortsüblichen Neubauwert
+ + Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen Gebäudezubehör (z. B. Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen, Antennen, Satellitenschüsseln, Markisen etc.)	✓	✓	✓
+ + - auf dem Haus- und Garagendach montierte Photovoltaikanlagen - Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwasserversorgung (Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, Wärmepumpenanlagen)			
Zusätzliche Grundstücksbestandteile , z. B.:			
+ bis 50 qm Grundfläche: Gewächs- und Gartenhäuser, Pavillons (die auf Dauer fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind), Schuppen, Hundehütten/-zwinger, gemauerte Kleintierställe	✓	bis 5.000 EUR	—
+ + + - Grundstückseinfriedungen, Hof-/Gehwegbefestigungen - Schwimmbecken im Freien, gemauerte Gartenkamine - im Boden verankerte Spielgeräte, freistehende Antennen, Schutz-/Trennwände			

✓ = versicherte Leistung

— = nicht im Leistungsumfang enthalten

Gegen welche Gefahren können Sie Ihr Wohngebäude versichern?	Premium	Top	Basis
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder als Folge solcher Ereignisse abhanden kommen:			
Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden – soweit vereinbart –	✓	✓	✓
• Schäden durch Rauch und Ruß	✓	bis 10.000 EUR	—
• Verpuffungsschäden	✓	✓	—
• Schäden durch Meteoriteneinschlag	✓	—	—
Leitungswasser – soweit vereinbart –	✓	✓	✓
• Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	✓	✓	—
 • Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes/Versicherungsgrundstücks Für jüngere Gebäude bis 30 Jahre oder bei älteren Gebäuden mit Dichtheitsbescheinigung (die nicht älter als 10 Jahre ist) gelten höhere Entschädigungsgrenzen:	bis 20.000 EUR	bis 1.000 EUR	—
	bis ortsüblicher Neubauwert	bis 5.000 EUR	—
 • Nässeschäden durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen und Duschen	✓	—	—
• Schäden durch Wasser aus			
 - Schwimmbecken/Pool, Regenfallrohren, Wassersäulen, Zimmer-/Zierbrunnen und Zisternen	✓	✓	—
 - Wasserbetten, Aquarien	✓	✓	✓
Sturm, Hagel – soweit vereinbart –	✓	✓	✓
 • Verzicht auf die Mindestwindstärke 8 bei der Gefahr „Sturm“	✓	—	—
Weitere Naturgefahren (Elementargefahren): – <u>soweit vereinbart</u> – Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch Bereits vorhandene Rückstausicherungen müssen funktionsbereit gehalten werden. Ein erstmaliger Einbau solcher Sicherungen ist allerdings nicht erforderlich.	sofern vereinbart SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR	sofern vereinbart SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR	sofern vereinbart SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR
Ergänzende Gefahren („Elektronikgefahren“) – <u>soweit vereinbart</u> – für Schäden insbesondere an:	sofern vereinbart SB: 150 EUR	sofern vereinbart SB: 150 EUR	sofern vereinbart SB: 150 EUR
• Photovoltaikanlagen, Smart-Home-Anlagen/Geräte • Solarthermie-, Geothermie-, sonstige Wärmepumpenanlagen • Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen • sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Wasser-, Öl-, Schmiermittelmangel, Feuchtigkeit Mitversichert ist:			
• Diebstahl/Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung solcher Anlagen oder deren Teile	✓	✓	✓
• Ertragsausfall für versicherte Photovoltaikanlagen bis	24 Monate	12 Monate	12 Monate
„All-Risk“-Leistungsbaustein („Unbenannte Gefahren“) – <u>soweit vereinbart</u> – Entschädigung für Schäden durch solche Gefahren, die ansonsten nicht über die Adcuri-Wohngebäudeversicherung versicherbar sind.	sofern vereinbart SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR	nicht versicherbar	nicht versicherbar

Generell versicherte Gefahren	Premium	Top	Basis
Diebstahl versicherter Sachen	bis 10.000 EUR	(nur außen angebrachte Sachen) bis 5.000 EUR	—
Psychologische Hilfe nach einem Schadensfall	bis 10.000 EUR	—	—
Spechtschäden	bis 10.000 EUR	—	—
Bisssschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen	✓	✓	—
Tierbisssschäden an elektr. Anlagen und Leitungen sowie an Dämmungen/Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden	✓	—	—
Fahrzeuganprall: Schäden durch ein Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeug	✓	✓	—
Überschalldruckwellen (Überschallknall)	✓	✓	—
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✓	✓	—
	Premium	Top	Basis
Versicherte Kosten – diese werden bis zu 100 % des ortsüblichen Neubauwertes ersetzt, je Versicherungsjahr jedoch maximal	1.000.000 EUR	500.000 EUR	250.000 EUR
Feuerlöschkosten – auch freiwillige Zuwendungen, die Sie nach Absprache mit uns an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben	✓	—	—
Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)	✓	✓	bis 50.000 EUR
Stornierung oder Abbruch einer Urlaubsreise bis • bei einer voraussichtlichen Schadenhöhe ab	(auch Dienstreisen) 10.000 EUR 5.000 EUR	(nur Reiseabbruch) 5.000 EUR 10.000 EUR	—
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung • inklusive Haustierunterbringung	bis 1 Jahr bis 150 EUR je Tag ✓	bis 1 Jahr bis 125 EUR je Tag —	—
Transport- und Lagerkosten	bis 1 Jahr	bis 1 Jahr	bis 180 Tage
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte • nach Einbruch bzw. Einbruchversuch • sonstige mutwillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte (z. B. Graffiti)	✓	bis 5.000 EUR	—
Datenrettungskosten	✓	✓	—
Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (z. B. Notverschalungen und Notverglasungen)	✓	✓	✓
Regiekosten (Kosten eines Dienstleisters für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen)	✓	✓	✓
 Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln, z. B. nach einem Sturm (Mindestwindstärke 8), je Versicherungsjahr	bis 1.000 EUR	bis 500 EUR	—
Kosten durch Wasser-/Gasverlust	✓	bis 5.000 EUR SB 100 EUR	—
Leckortungskosten (nur wenn die Gefahr „Leitungswasser“ vereinbart wurde) außerhalb eines versicherten Schadenereignisses nach vorheriger Rücksprache mit der Adcuri	✓	✓	—
Reparaturkosten für Armaturen (wenn „Leitungswasser“ versichert ist) • Bruchschäden (durch Frost oder andere Ursachen) an Armaturen • Austausch von Armaturen im Zusammenhang mit einem Rohrbruch	✓	bis 500 EUR	nur frostbedingte Bruchschäden
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen von Ableitungsrohren, die innerhalb des Gebäudes oder auf dem Grundstück verlegt sind (nur wenn die Gefahr „Leitungswasser“ vereinbart wurde)	✓	bis 500 EUR	—
Ersatz von Darlehenszinsen – ab dem 61. Tag der Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses	bis 30.000 EUR, max. 24 Monate	—	—
Ersatz des Mietausfalls (bei selbstgenutzten Räumen ersetzen wir den ortsüblichen Mietwert)	✓ max. 24 Monate, inkl. Gewerberäume	✓ max. 24 Monate, inkl. Gewerberäume	✓ max. 12 Monate, ohne Gewerberäume

✓ = versicherte Leistung

— = nicht im Leistungsumfang enthalten

Nachhaltig, Ökologisch, Sozial: Einfach. Menschlich.	Premium	Top	Basis
Dekontamination von Erdreich nach einem Schadensfall	✓	✓	bis 50.000 EUR
Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (auch nach einem Fehlalarm)	✓	—	—
Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau	bis 10.000 EUR	bis 5.000 EUR	—
Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen nach einem Schadensfall (auch bei Schäden durch Haarwild wie z. B. Wildschweine)	bis 10.000 EUR	bis 5.000 EUR	—
Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen • unabhängig von der Ursache • durch Blitz oder Sturm	✓ ✓	— bis 5.000 EUR	— —
Mehrkosten für den ökologischen Wiederaufbau nach dem Stand der Technik für Neubauten	✓	—	—
Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe	bis 10.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis 2.500 EUR
Mehrkosten für Energie bei Ausfall der versicherten Anlage für die regenerative Energieversorgung (z. B. Photovoltaikanlage)	✓	bis 5.000 EUR	—
Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen (bei Vereinbarung der „Elektronikgefahren“ – SB: 150 EUR)	✓ max. 24 Monate	✓ max. 12 Monate	✓ max. 12 Monate
Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen sind mitversichert	✓	✓	✓

Weitere Besonderheiten	Premium	Top	Basis
Rohbauversicherung Rohbauten werden <u>neben Feuer- auch gegen Leitungswasser- und Sturmschäden</u> beitragsfrei versichert bis zu	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Volle Leistungsgarantie bis zum ortsüblichen Neubauwert (Unterversicherungsverzicht) – Diese Garantie gilt • generell für Schäden bis • für Schäden, die über den genannten Grenzen liegen, wenn nach Vertragsabschluss durchgeführte wertsteigernde bauliche Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist	✓ 50.000 EUR ✓	✓ 5.000 EUR ✓	— —
Voller Versicherungsschutz auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden (das gilt nicht für den „All-Risk“-Leistungsbaustein „Unbenannte Gefahren“)	✓	✓	—
Keine Leistungseinschränkung bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag von	50.000 EUR	—	—
Voller Versicherungsschutz auch bei Verletzung einer gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern	✓	✓	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	✓	—	—
Tägliches Kündigungsrecht: Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit können Sie den Vertrag täglich kündigen.	✓	✓	✓

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Premium-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.09.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Wohngebäudeversicherung.

Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherbaren/versicherten Gefahren und Kosten (unter A 1 - 1) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 10 gelten.

- Z. B. wird dort geregelt,
- welche Sachen (insbesondere Gebäude, Gebäudebestandteile und -zubehör)
 - an welchem Ort versichert sind,
 - welche generellen Ausschlüsse es gibt und
 - welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird.

Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die Gefahren der Feuerversicherung

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung";
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

Diese ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 6

regelt den Versicherungsschutz bzgl.

"Ergänzender Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 7

regelt den Versicherungsschutz für die Mitversicherung der in diesen Bedingungen nicht aufgeführten, sogenannten "Unbenannten Gefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 8

regelt den Versicherungsschutz für zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen (z. B. "Fahrzeuganprall", "Diebstahl versicherter Sachen", "Rohbauversicherung" etc.).

Abschnitt A 9

regelt den Versicherungsschutz für versicherte Kosten und Mietausfall.

Abschnitt A 10

enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt und die Regelungen zur Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung.

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes,
- zur Beitragszahlung, zu den Merkmalen für die Beitragsberechnung und zur Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung und
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

■ Abschnitt A 1 Basis-Regelungen

- A 1 - 1 Welche Gefahren können versichert werden?
Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?
Welche Schäden sind versichert?
Welche Kosten sind versichert? 10
- A 1 - 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?..... 10
- A 1 - 3 Welche Sachen sind versichert? ... 10
- A 1 - 4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? 11
- A 1 - 5 Welche Sachen sind nicht versichert?..... 11
- A 1 - 6 Was ist unter dem Versicherungs-ort zu verstehen? 11
- A 1 - 7 Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?..... 11
- A 1 - 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt? 12
- A 1 - 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? 12
- A 1 - 10 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? . 13
- A 1 - 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 13
- A 1 - 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?..... 13
- A 1 - 13 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?..... 13
- A 1 - 14 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?..... 14
- A 1 - 15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers 14

■ Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
 - Blitzschlag;
 - Überspannung durch Blitz;
 - Explosion;
 - Implosion;
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
 - Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden
- A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?..... 15
 - A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß 15
 - A 2 - 3 Verpuffungsschäden 15
 - A 2 - 4 Meteoriteinschlag 15
 - A 2 - 5 Nicht versicherte Schäden 15

■ Abschnitt A 3 Leistungsbaustein für die Gefahr "Leitungswasser"

- A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? 16
- A 3 - 2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks 16
- A 3 - 3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes 16
- A 3 - 4 Nässeschäden durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen 16
- A 3 - 5 Nicht versicherte Schäden 16

■ Abschnitt A 4 Leistungsbaustein für die Gefahren "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel"

- A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (Sturm) und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?..... 18
- A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden 18

■ Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

- A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen? 19
- A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren 19
- A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden 19

■ Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

- A 6 - 1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen 20
- A 6 - 2 Versicherte Gefahren und Schäden 20
- A 6 - 3 Elektronische Bauelemente 20
- A 6 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden 20
- A 6 - 5 Besondere Gefahrendefinitionen .. 21
- A 6 - 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen 21
- A 6 - 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt? 21
- A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen? 22
- A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen ... 22

■ Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren"

- A 7 - 1 Versicherungsumfang 23
- A 7 - 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert? 23
- A 7 - 3 Selbstbeteiligung 23
- A 7 - 4 Besonderes Kündigungsrecht 23

■ Abschnitt A 8 Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

- A 8 - 1 Witterungsniederschläge 24
- A 8 - 2 Fahrzeuganprall 24
- A 8 - 3 Überschalldruckwellen (Überschallknall) 24
- A 8 - 4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung 24
- A 8 - 5 Schäden durch radioaktive Isotope 24
- A 8 - 6 Diebstahl versicherter Sachen 24
- A 8 - 7 Psychologische Hilfe 24
- A 8 - 8 Tierbisschäden 24
- A 8 - 9 Spechtschäden 24
- A 8 - 10 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude 24

■ Abschnitt A 9 Versicherte Kosten und Mietausfall

- A 9 - 1 Welche Kosten sind versichert? 26
- A 9 - 2 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert? 28

■ Abschnitt A 10 Garantien der Barmenia und Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

- A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie 30
- A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH 30
- A 10 - 3 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung 31
- A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel) 31
- A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen 32
- A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards 32

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Ihre Obliegenheiten

B - 1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	33
B - 2	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?.....	33
B - 3	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?.....	34
B - 4	Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?.....	34
B - 5	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	34

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?	35
-------	--	----

Der Versicherungsbeitrag

B - 7	Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?	35
B - 8	Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?	35
B - 9	Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf	35
B - 10	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	36
B - 11	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	37
B - 12	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	37

Weitere Bestimmungen

B - 13	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	37
B - 14	Versicherung für fremde Rechnung.....	38
B - 15	Übergang von Ersatzansprüchen	38
B - 16	Repräsentanten.....	38
B - 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters....	38
B - 18	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	38
B - 19	Bedingungsänderung.....	38
B - 20	Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?	39
B - 21	Welches Gericht ist zuständig?	39
B - 22	Welches Recht findet Anwendung?.....	39
B - 23	Versicherungsjahr	39
B - 24	Sanktions-/Embargoklausel	39
B - 25	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	39

Anlage

Tabelle über die Beitragsnachlässe und -zuschläge auf Grund des sich ändernden Gebäudealters	40
--	----

Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, erklären wir unter A 1 - 4.

A 1 - 3.2 Mitversichert sind folgende weitere Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück:

- a) Garagen und Carports, die zum versicherten Gebäude gehören; Mitversichert sind Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- b) Jeweils bis zu einer Grundfläche von 50 qm:
 - Gewächs- und Gartenhäuser,
 - Pavillons, die auf Dauer fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind,
 - Schuppen,
 - Hundehütten/-zwinger,
 - gemauerte Kleintierställe;
- c) Grundstückseinfriedungen (z. B. Zäune, Mauern – dagegen sind gärtnerisch angelegte Einfriedungen wie Hecken, Büsche und Bäume an den Grundstücksgrenzen der Außenanlage nach den Regelungen unter A 9 – 1.3.12 versichert);
- d) Hof- und Gehwegbefestigungen;
- e) Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- f) Ständer, Masten- und Freileitungen;
- g) Schutz- und Trennwände;
- h) im Boden verankerte Spielgeräte;
- i) gemauerte Gartenkamäne;
- j) Schwimmbecken im Freien; Mitversichert ist die zugehörige Abdeckplane/ Abdeckung bis zu einem Entschädigungsbetrag von 10.000 EUR je Versicherungsfall.
- k) freistehende Antennen.

Darüber hinaus sind weitere Grundstücksbestandteile nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 1 - 3.3 Mitversicherte Anlagen

A 1 - 3.3.1 Photovoltaikanlagen

Mitversichert sind die auf dem Hausdach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Mitversichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude/Nebengebäude und mitversicherten Garagen (Aufdachmontage). Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

A 1 - 3.3.2 Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Mitversichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung:

- a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

A 1 - 3.3.3 Wann ist eine Anlage betriebsfertig? Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie

muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A 1 - 3.3.4 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

A 1 - 3.3.5 Erweiterter Versicherungsschutz auf besondere Vereinbarung möglich Für die in A 1 - 3.3.1 und A 1 - 3.3.2 genannten mitversicherten Anlagen kann der Versicherungsschutz – durch besondere Vereinbarung – um die Absicherung zusätzlicher Gefahren erweitert werden (siehe A 1 - 1.4 und Abschnitt A 6).

A 1 - 4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

A 1 - 4.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 1 - 4.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 1 - 4.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A 1 - 4.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

A 1 - 5 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- a) alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
 - auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
 - für die er die Gefahr trägt.Diese Sachen können nur durch zusätzliche Vereinbarung mitversichert werden: Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind im Umfang von A 9 - 1.3.17 versichert.

A 1 - 6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungs-ort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Der Leistungsfall

A 1 - 7 Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 1 - 4.3 und A 1 - 4.4.

Als Versicherungswert ist der Gleitende Neubauwert

Plus vereinbart (siehe A 1 - 7.1). Ein davon abweichender, geringerer Versicherungswert, nämlich der – Gleitende Zeitwert Plus

(siehe A 1 - 7.2) oder der

– Gemeine Wert (siehe A 1 - 7.3),

ist nur in den unter A 1 - 7.2 bzw. A 1 - 7.3 beschriebenen Ausnahmefällen versichert.

A 1 - 7.1 Gleitender Neubauwert Plus

A 1 - 7.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tarife im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Dafür gibt es den Anpassungsfaktor, der sich nach den Regelungen unter B – 9.1 jährlich verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen unter

A 1 - 8.6 sowie A 1 - 8.1.3 und A 1 - 10.1.2, wonach insbesondere die Wiederherstellung des Gebäudes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt sein muss.

A 1 - 7.1.2 Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- a) Fläche,
- b) Gebäudetyp,
- c) Bauausführung oder
- d) sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegen,

durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist. Hierfür gilt unsere Garantie, trotz einer gegebenenfalls vorhandenen höheren

Bauausgestaltung unsere Entschädigungsleistung nicht zu kürzen (siehe A 1 - 8.3.3 b)).

A 1 - 7.1.3 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:

- a) Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
- b) Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 1 - 7.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung
Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 1 - 8.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.
Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 1 - 7.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A 1 - 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 1 - 8.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

A 1 - 8.1.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 1 - 7.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 1 - 7.1.3 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 1 - 8.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach A 1 - 8.1.1. Das setzt voraus, dass

- a) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- b) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 1 - 8.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden ent-

schädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 1 - 8.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 1 - 8.1.1 angerechnet.

A 1 - 8.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 1 - 8.3 Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung

A 1 - 8.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt: Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 1 - 8.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt: Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (B - 7 a) bis e)). Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 1 - 8.1.1 a)) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 1 - 8.1.1 b)).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 1 - 7),
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B - 1 und
- Gefahrenerhöhung (siehe B - 5).

A 1 - 8.3.3 Volle Leistungsgarantie

(keine Kürzung der Entschädigung bei tatsächlich höherer Bauausgestaltung)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden höheren Bauausgestaltung (siehe B - 7 a) bis e)) in folgenden Fällen auf eine Leistungskürzung nach A 1 - 8.3.2 verzichten:

- a) Bei Schäden bis zu einem Betrag von 50.000 EUR verzichten wir generell auf eine Leistungskürzung.
- b) Bei Schäden, die den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, verzichten wir auf die unter A 1 - 8.3.2 beschriebene Kürzung der Entschädigung, wenn nach Vertragsabschluss durchgeführte wertsteigernde bauliche Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist (siehe A 1 - 7.1.2).

Ist der Versicherungsfall dagegen erst in einer Versicherungsperiode eingetreten, in der die baulichen Maßnahmen bereits beendet waren, werden wir die Entschädigung gemäß

A 1 - 8.3.2 berechnen, wenn Sie uns nicht unverzüglich nach Beendigung der baulichen Maßnahmen die höherwertige Bauausgestaltung (B - 7 a) bis e)) mitteilen.

Die volle Leistungsgarantie gilt auch für die versicherten Kosten und den Mietausfall.

A 1 - 8.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 9 - 1 werden - auch über die nach A 1 - 8.1 bis A 1 - 8.3 errechnete Entschädigung hinaus - ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 1 - 8.5 Mietausfall, Mietwert
Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 9 - 2, auch über die nach A 1 - 8.1 bis A 1 - 8.3 errechnete Entschädigung hinaus.

A 1 - 8.6 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 1 - 8.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A 1 - 8.8 Selbstbeteiligung, Entschädigungsgrenzen

A 1 - 8.8.1 Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 1 - 8.8.2 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 8.8.3 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 5 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 5 - 2).

A 1 - 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 9.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 9.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 9.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir müssen in unserer Aufforderung an Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 9.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber;
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 9.3.2 gilt auch für seine Benennung.

Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 1 - 9.5 Verfahren nach der Feststellung
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.
Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 9.6 Kosten

Für Schäden bis zu einem entschädigungspflichtigen Betrag von 25.000 EUR trägt jede Partei die Kosten

ihres Sachverständigen. Wird dieser Betrag überschritten, übernehmen wir auch die Kosten Ihres Sachverständigen (siehe A 9 – 1.3.19).
Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 1 - 9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 10 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 10.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 1 - 10.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 10.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 1 - 10.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der nach A 1 - 10.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A 1 - 10.3.2 gezahlt haben.

A 1 - 10.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 10.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 10.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

A 1 - 10.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 10.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 10.1 und A 1 - 10.3.1 und A 1 - 10.3.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 10.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 1 - 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

A 1 - 11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 1 - 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 1 - 12.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 1 - 12.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 1 - 12.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 1 - 12.1 und A 1 - 12.2 entsprechend.

A 1 - 13 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahren der Feuerversicherung (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung) in folgenden Fällen wirksam:

- a) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- b) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass

der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 1 - 14 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 1 - 14.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 1 - 14.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A 1 - 14.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 1 - 14.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erhalten.

A 1 - 14.2 Kündigungsrechte

A 1 - 14.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A 1 - 14.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 1 - 14.2.3 Im Falle der Kündigung nach **A 1 - 14.2.1** und **A 1 - 14.2.2** haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 1 - 14.3 Anzeigepflichten

A 1 - 14.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 1 - 14.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A 1 - 14.3.3 Abweichend von **A 1 - 14.3.2** sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen, und wir hatten nicht gekündigt.

A 1 - 15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren² Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

² Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

■ Teil A – Abschnitt A 2

Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Grundsätzliche Regelungen

A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?

A 2 - 1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Besondere Leistungserweiterungen

A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß

A 2 - 2.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 2 - 1 eingetreten ist.

A 2 - 2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig auf diese versicherten Sachen einwirkt.

A 2 - 2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

A 2 - 3 Verpuffungsschäden

A 2 - 3.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 2 - 3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

A 2 - 4 Meteoriteneinschlag

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Meteoriteneinschlag zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 2 - 5.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 5.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1.1 sind.

■ **Teil A – Abschnitt A3**
Leistungsbaustein für die Gefahr
"Leitungswasser"

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

A 3 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden (siehe A 3 - 1.2);
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.3);
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.4).

A 3 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen;
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - aa) Regenfallrohren,
 - bb) Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen oder Schwimmbecken/Poolen sowie aus den mit diesen verbundenen Rohren bzw. Schläuchen, sonstigen Einrichtungen oder wasserführenden Teilen,
 - cc) Wasserbetten oder Aquarien,
 - dd) Zimmer-/Zierbrunnen, Wassersäulen oder Dekorationsgegenständen.
- f) Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen – sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3 - 1.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 3 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen;
- c) der Regenableitung;
- d) von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen;
- e) von Schwimmbädern;
- f) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- g) der Gasversorgung,

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 3 - 1.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 3 - 1.3.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche; Nicht versichert sind sonstige Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Zu sonstigen Reparaturkosten für den Austausch einer Armatur, die wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 technisch erforderlich ist, siehe unter A 9 – 1.3.24.
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen. Für sonstige Bruchschäden an diesen Installationen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 3 - 1.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 3 - 1.4.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere an Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen,
- c) Regenfallrohren,
- d) Rohren von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen,
- e) Rohren von Schwimmbecken,
- f) Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- g) Rohren der Gasversorgung.

A 3 - 1.4.2 Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) Sie die Gefahr dafür tragen.

Besondere Leistungserweiterungen

A 3 – 2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

A 3 - 2.1 In Erweiterung von A 3 - 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die

- a) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
- b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A 3 - 2.2 A 3 - 2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes

A 3 - 3.1 In Erweiterung von A 3 – 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des versicherten Grundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür eine Gefahr tragen.

A 3 - 3.2 A 3 - 3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3.3 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- a) Dichtungen undicht geworden sind;
- b) Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
- c) Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

A 3 – 3.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

Diese Leistungsgrenze entfällt, wenn

- a) das versicherte Gebäude bei Eintritt des Schadensfalles nicht älter als 30 Jahre war oder
- b) Sie im Schadensfall nachweisen, dass
 - in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadensfalles eine Dichtheitsprüfung des Entwässerungssystems des versicherten Gebäudes durchgeführt wurde und
 - keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden bzw. die dabei beanstandeten Mängel oder Schäden nachweisbar erfolgreich behoben wurden.

A 3 - 4 Nässeschäden durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden, weil Dehnungs-/Anschlussfugen von Bädern oder Duschen undicht geworden sind. Der Ausschluss unter A 3 – 5 a) gilt hierfür nicht.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm (holzerstörende Pilze);
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden;
- g) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch

Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

- h) Sturm, Hagel.
- i) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

■ **Teil A – Abschnitt A 4**
Leistungsbaustein für die Gefahren
"Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)
und Hagel"

Grundsätzliche Regelungen

A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren
"Wetterbedingte Luftbewegung"
(Sturm) und "Hagel" zu verstehen?
Welche Schäden sind
versichert?

A 4 - 1.1 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen,
die durch wetterbedingte Luftbewegungen zerstört
oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Nicht versichert sind Schäden durch Luftbewegun-
gen, die nicht durch das Wetter verursacht sind
(z. B. durch Durchzug, der durch Druckunterschiede
zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursacht
ist).

A 4 - 1.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form
von Eiskörnern.

A 4 - 1.3 Versicherte Ereignisse durch wetter-
bedingte Luftbewegung oder Hagel
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 4 - 1.3.1 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen
oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sa-
chen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden
an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.2 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit
dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.3 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit
Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befin-
den, baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.4 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere
Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Ge-
bäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.
Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten
Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.5 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere
Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicher-
ten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.6 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder
Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere
Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in
denen sich versicherte Sachen befinden, baulich
verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwir-
kender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind
solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder
Schmutz durch nicht ordnungsgemäß ge-
schlossene Fenster, Außentüren oder andere
Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnun-
gen durch eine wetterbedingte Luftbewegung
oder Hagel entstanden sind und einen Gebäu-
deschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witte-
rungsniederschlägen oder Ausuferung von
oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche
gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz;
Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz ei-
nes Luftfahrzeugs oder eines unbemannten
Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies
gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein ver-
sichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäude-
teilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 5
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"
(erweiterte Elementarschäden)

➔ **Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 5 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 5 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5 - 1.3 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 5 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 5 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 5 - 1.7:

A 5 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 5 - 1.1 bis A 5 - 1.6 zahlen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A 5 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 5 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 5 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte/n Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Wohngebäudeversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 6
Leistungsbaustein
"Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes
(Elektronikgefahren)"

→ **Versicherungsschutz für die "Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)" nach den Regelungen unter A 6 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

A 6 Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

A 6 - 1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

A 6 - 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (versicherte Sachen gemäß A 1 – 3 bis A 1 - 5), sobald sie betriebsfertig sind, insbesondere für

- Photovoltaikanlagen gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen gemäß A 1 – 3.3.2
- Smart-Home-Anlagen/Geräte und
- sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, einschließlich Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

A 6 - 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Sachen gemäß A 1 - 5;
- b) Wechseldatenträger;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- d) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Akkumulatoren;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- h) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

Für die unter c) bis g) genannten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, wenn diese für die Wiederherstellung einer von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten

- Photovoltaikanlage gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage gemäß A 1 – 3.3.2 erforderlich sind.

A 6 - 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu den versicherten Sachen gemäß A 6 – 1 gehören, die durch die folgenden Ereignisse (Gefahren) unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreißen wegen Fliehkraft;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

Darüber hinaus entschädigen wir für versicherte elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte oder deren Teile, wenn sie durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub oder Plünderung

abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können.

Haben Sie den Schaden nicht vorhergesehen, weil Sie die erforderliche Aufmerksamkeit grob fahrlässig vernachlässigt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Der Verzicht auf diese Leistungskürzung gemäß A 1 - 11.1 b) gilt nicht für diese Versicherung von Elektronikgefahren.

A 6 - 3 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

A 6 - 3.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

A 6 - 3.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

A 6 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir entschädigen ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für

A 6 – 4.1 Schäden, die durch Ereignisse (Gefahren) verursacht werden, die bereits nach den Regelungen des Teils A 1 - 1 versichert sind bzw. in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können.

A 6 – 4.2 Schäden durch nicht naturbedingte Erd-senkung;

A 6 – 4.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

A 6 – 4.4 Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;

A 6 – 4.5 Speziell für Photovoltaikanlagen (siehe A 1 – 3.3.1) gilt:

Nicht versichert sind Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

- an versicherten Photovoltaikanlagen und
- an ihren Austauschereinheiten;

Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A 6 - 3 bleibt bestehen.

A 6 – 4.6 Speziell für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe A 1 – 3.3.2) gilt:

- a) Nicht versichert sind Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
- b) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter a) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- c) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

A 6 – 4.7 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der Ihnen bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Wir entschädigen aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.

A 6 – 4.8 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche); Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

A 6 – 4.9 Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

A 6 – 4.10 Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;

A 6 – 4.11 Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;

A 6 – 4.12 Schäden durch Be- oder Verarbeitung, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe und nicht fachgerechtes Einbauen;

A 6 – 4.13 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

A 6 – 4.14 Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.

A 6 – 5 Besondere Gefahrendefinitionen

A 6 – 5.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 6 – 5.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für Sie aufbewahren.

A 6 – 5.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

A 6 – 5.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 6 – 5.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 6 – 5.2.3 Unberechtigtes Eindringen nach Manipulation (Hacken) von Smart-Home-Sicherungskomponenten

- Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsorts, des versicherten Gebäudes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras).
- Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu dem durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von a) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen des gesicherten Gebäudes durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamshaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

A 6 – 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung. Mehrkosten für Fremdstrombezug sind im Rahmen von A 9 – 1.3.16 versichert.

Wir entschädigen den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage (siehe A 1 – 3.3.1) ist unterbrochen oder beeinträchtigt, weil
- die Photovoltaikanlage oder deren Teile oder
- andere versicherte Sachen
- durch ein versichertes Ereignis/eine versicherte Gefahr (siehe A 1 – 1)
- beschädigt oder zerstört werden oder abhandengekommen.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 24 Monate versichert.

A 6 – 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 6 – 7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A 6 – 7.2 Teilschaden

Wir entschädigen alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;

- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder auf Grund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A 6 – 7.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- Werkzeuge aller Art,
- Akkumulatoren,
- Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A 6 – 7.2.3 Wir entschädigen nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A 6 – 7.3 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert der versicherten Anlage/Geräte. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A 6 – 7.2 und A 6 – 7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

- Die versicherte Anlage/das Gerät wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- Für die versicherte Anlage/das Gerät können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A 6 – 7.5 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 6 – 7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung: Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A 6 – 7.6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Wir entschädigen den Ertragsausfall gemäß A 6 – 6. Ersetzt wird die entgangene Einspeisevergütung.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 24 Monate versichert.

A 6 – 7.7 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 6 - 8.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 6 - 8.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 6 - 8.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 6 - 8.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 6 - 8.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 6 - 8.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 6 - 8.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:
Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

"Unbenannte Gefahren"

→ **Versicherungsschutz für "Unbenannte Gefahren" nach den Regelungen unter A 7 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

A 7 Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (unbenannte Gefahren)

A 7 - 1 Versicherungsumfang

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen und die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in den "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Premium-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)" versichert sind oder versichert werden können (unbenannte Gefahren).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 16), weder rechtzeitig vorhergesehen haben/hat noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können.

Die Versicherung gegen unbenannte Gefahren gilt nicht für

- Gewässer, Grund und Boden;
- Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig sind; Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.
- Akkumulatoren.

Führen Sie oder führt eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 16), den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Verzicht auf diese Leistungskürzung gemäß A 1 - 11.1 b) gilt nicht für diese Versicherung unbenannter Gefahren.

A 7 - 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

A 7 - 2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind

- die "Weiteren Naturgefahren"
 - Erdbeben,
 - Erdsenkung, Erdbeben,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung, Rückstau;

- die Glasbruchversicherung sowie
- die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes – diese sind:
 - Schlüsseldienst,
 - Rohrreinigungsservice,
 - Installateurservices (Elektro, Heizung, Sanitär),
 - Notheizung,
 - Schädlingsbekämpfung,
 - Entfernung von Wespen-, Hornissen-nestern und Bienenstöcken,
 - Hotelunterbringung,
 - Kinderbetreuung im Notfall,
 - Unterbringung von Tieren im Notfall,
 - Dokumentendepot.

A 7 - 2.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 7 - 2.3 Weitere, nicht versicherte Schäden
Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 16), vorsätzlich herbeigeführt haben/hat;
- Schäden durch das Abhandenkommen versicherter Sachen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets stehen (z. B. Manipulation von Smart-Home-Geräten);
- Schäden durch Sturmflut;
- Schäden durch Grundwasser;
- Schäden durch Material-, Planungs-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler sowie durch fehlerhafte Instandhaltung;
- Schäden durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung), Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantiesprüche);
- Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- Schäden durch Alterung, Verfall;
- Schäden durch Tiere, Insekten, Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven) und Ungeziefer aller Art;
- Schäden durch Schwamm, inneren Verderb, Pilzbefall, Mikroorganismen (z. B. Fermentation);
- Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit/Austrocknung, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;

- Schäden durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung (z. B. Betankung des Heizöl-/Gastanks);
- Schäden an oder durch Pflanzen;
- Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- Schäden durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- Schäden durch den Verlust von Daten (z. B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik etc);
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 7 - 3 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens, maximal um 5.000 EUR, gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

A 7 - 4 Besonderes Kündigungsrecht

Sie und wir können die Versicherung für die unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach dem Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen. Bezüglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 11.

■ **Teil A – Abschnitt A 8**
Leistungsbaustein
"Zusätzliche versicherte
Gefahren/Leistungen"

Dieser Abschnitt A 8 regelt diese zusätzlich versicherten Gefahren/Leistungen:

- A 8 - 1 Witterungsniederschläge
- A 8 - 2 Fahrzeuanprall
- A 8 - 3 Überschalldruckwellen
- A 8 - 4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- A 8 - 5 Schäden durch radioaktive Isotope
- A 8 - 6 Diebstahl versicherter Sachen
- A 8 - 7 Psychologische Hilfe
- A 8 - 8 Tierbisschäden
- A 8 - 9 Spechtschäden
- A 8 - 10 Rohbauversicherung

A 8 - 1 Witterungsniederschläge

Schäden durch Witterungsniederschläge sind nach diesen Regelungen mitversichert, wenn Versicherungsschutz für die Gefahren "Leitungswasser" und "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)/Hagel" vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

- a) Abweichend von A 3 - 5 c) und A 4 - 2 b) werden Schäden durch direkt in das versicherte Gebäude eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- b) Nicht versichert sind Schäden,
 - aa) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - bb) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - cc) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 8 - 2 Fahrzeuanprall

A 8 - 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandelnkommen.

A 8 - 2.2 Fahrzeuanprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

A 8 - 3 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

A 8 - 3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandelnkommen.

A 8 - 3.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug oder einen unbemannten Flugkörper ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 8 - 4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

A 8 - 4.1 Versicherungsfall
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
 - b) Streik oder Aussperrung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandelnkommen.

A 8 - 4.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 8 - 4.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A 8 - 4.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

A 8 - 4.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit isoliert kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich des Beitrages gelten die Bestimmungen unter B – 11.

A 8 - 5 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.

Voraussetzungen sind:

- a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
- b) die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 8 - 6 Diebstahl versicherter Sachen

A 8 - 6.1 Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen (mit Ausnahme der Sachen, die unter den Versicherungsschutz des Leistungsbausteins A 6 fallen), die fest mit dem Gebäude verbunden sind und für die Sie die Gefahr tragen.

A 8 - 6.2 Diese Versicherung gegen Diebstahl gilt nicht für Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen und ihre Teile.

Für diese Anlagen kann der Versicherungsschutz – durch besondere Vereinbarung – um Diebstahl und um die Absicherung zusätzlicher Gefahren erweitert werden (siehe A 1 – 1.4 und Abschnitt A 6).

A 8 - 6.3 Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

A 8 - 7 Psychologische Hilfe

Benötigen Sie und/oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalles psychologische Hilfe, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 8 - 8 Tierbisschäden

Mitversichert sind Bisschäden durch wild lebende Säugetiere

- an versicherten elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen sowie
- an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden.

A 8 - 9 Spechtschäden

Mitversichert sind Spechtschäden an versicherten Sachen.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 10.000 EUR begrenzt.

A 8 - 10 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude

A 8 – 10.1 Befindet sich das zu versichernde Gebäude, das auf dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsgrundstück errichtet wird, in der Bauphase, besteht Versicherungsschutz über diese Rohbauversicherung.

A 8 – 10.2 Dauer der Rohbauversicherung
Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens für 12 Monate.

Für die Zeit der Rohbauversicherung berechnen wir keinen Beitrag, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsvertrag im Anschluss an die Rohbauversicherung mindestens ein volles Versicherungsjahr fortgeführt wird.

Wird der Versicherungsvertrag – gleichgültig aus welchem Grund – vorher beendet, ist für die Rohbauversicherung ein Beitrag zu zahlen, der sich für dieses Risiko aus dem dann gültigen Tarif für die Wohngebäudeversicherung ergibt.

A 8 – 10.3 Leistungsumfang der Rohbauversicherung

Während der Bauphase gilt der eingeschränkte Rohbau-Versicherungsschutz. Wenn Sie Bauherr für das zu errichtende Gebäude sind, empfehlen wir Ihnen für eine umfassende Absicherung den Abschluss einer Bauleistungsversicherung. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebäude bezugsfertig hergestellt ist, gilt der mit uns vereinbarte Wohngebäude-Versicherungsschutz (siehe Antrag/Angebot und Versicherungsschein).

A 8 – 10.3.1 Feuerversicherung

Der Neu-/Rohbau ist versichert gegen die Gefahren der Feuerversicherung (siehe A 2). Hierüber sind auch die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe und Bauteile versichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

A 8 – 10.3.2 Leitungswasserversicherung

– sofern für das bezugsfertig
hergestellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Leitungswasser" vereinbart wurde, sind Schäden durch Leitungswasser (gemäß A 3 - 1) auch vor Bezugsfertigkeit – mit Ausnahme von Frostschäden – versichert. Der Ausschluss A 3 – 5 i) gilt nicht.

Die unter A 3 - 2 bis A 3 - 4 genannten Leistungserweiterungen gelten nicht für die Rohbauversicherung.

Nicht versichert sind Schäden durch Witterungsniederschläge.

A 8 – 10.3.3 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel

– sofern für das bezugsfertig
hergestellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel" vereinbart wurde, sind Schäden durch wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel (siehe A 4) auch vor Bezugsfertigkeit versichert. Der Ausschluss A 4 – 2 f) gilt nicht. Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- das Gebäude fertig gedeckt ist und
- alle Außentüren eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

A 8 – 10.4 Auswirkung auf das ordentliche Kündigungsrecht

Abweichend von B – 6.2.3 können Sie die Wohngebäudeversicherung frühestens zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, das auf das Ende der Rohbauversicherung folgt. Eine Kündigungsfrist brauchen Sie nicht einzuhalten.

Dieser Abschnitt A 9 regelt den Versicherungsschutz für

A 9 - 1 Versicherte Kosten

A 9 - 2 Mietausfall

Versicherte Kosten

A 9 - 1 Welche Kosten sind versichert?

A 9 - 1.1 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- d) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschließen.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 9 - 1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A 9 - 1.3 Weitere versicherte Kosten

Für die unter a) bis y) genannten Kosten ist unsere Entschädigungsleistung insgesamt begrenzt auf 100 % des Betrages des ortsüblichen Neubauwertes (A 1 - 7.1.1) des versicherten Gebäudes, höchstens jedoch auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Wir ersetzen im Rahmen dieser Jahreshöchstentschädigung und der gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Feuerlöschkosten (siehe A 9 - 1.3.1);
- b) Aufräums- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) - (siehe A 9 - 1.3.2);

- c) Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 9 - 1.3.3);
- d) Dekontamination von Erdreich (siehe A 9 - 1.3.4);
- e) Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (siehe A 9 - 1.3.5);
- f) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 9 - 1.3.6);
- g) Transport- und Lagerkosten (siehe A 9 - 1.3.7);
- h) Ersatz von Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein-/ Zweifamilienhauses (siehe A 9 - 1.3.8);
- i) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (siehe A 9 - 1.3.9);
- j) Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen – auch nach Fehlalarm (siehe A 9 - 1.3.10);
- k) Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau (siehe A 9 - 1.3.11);
- l) Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen (siehe A 9 - 1.3.12);
- m) Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen (siehe A 9 - 1.3.13);
- n) Mehrkosten für Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (siehe A 9 - 1.3.14);
- o) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe (siehe A 9 - 1.3.15);
- p) Ausfall regenerativer Energieversorgung (siehe A 9 - 1.3.16);
- q) Datenrettungskosten (siehe A 9 - 1.3.17);
- r) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (siehe A 9 - 1.3.18);
- s) Sachverständigenkosten (siehe A 9 - 1.3.19);
- t) Regiekosten (siehe A 9 - 1.3.20);
- u) Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln (siehe A 9 - 1.3.21);
- v) Kosten durch Wasser-/Gasverlust (siehe A 9 - 1.3.22);
- w) Leckortungskosten (siehe A 9 - 1.3.23);
- x) Reparaturkosten für Armaturen (siehe A 9 - 1.3.24);
- y) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (siehe A 9 - 1.3.25).

A 9 - 1.3.1 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (auch für Löschmittel), einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Wir ersetzen Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern Sie diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit uns abgestimmt haben.

A 9 - 1.3.2 Aufräums- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten);

- a) Aufräums- und Abbruchkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

- b) Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)
Das sind Kosten, die für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstehen, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 9 - 1.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 9 - 1.3.4 Dekontamination von Erdreich

A 9 - 1.3.4.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die auf Grund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 9 - 1.3.4.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 9 - 1.3.4.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 9 - 1.3.4.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 9 - 1.3.4.5 Die Kosten nach A 9 - 1.3.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 9 - 1.3.2 a).

A 9 - 1.3.4.6 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn Sie eine behördliche Anordnung erhalten. Das müssen Sie auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 9 - 1.3.5 Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

A 9 - 1.3.5.1 Wir erstatten die tatsächlich angefallenen

- Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise oder die

- Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubs- oder Dienstreise,

wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubs- oder Dienstreise stornieren oder abbrechen müssen, um an den Schadenort (versichertes Gebäude, siehe A 1 - 3.1) zu reisen.

A 9 - 1.3.5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

A 9 - 1.3.5.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

A 9 - 1.3.5.4 Sie sind verpflichtet, vor Stornierung der Reise bzw. vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit uns Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 9 - 1.3.5.5 Stornierungskosten bzw. Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 10.000 EUR übernommen.

A 9 - 1.3.6 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.

Diese Leistung gilt ausschließlich für den Fall, dass die ansonsten von Ihnen ständig bewohnte Wohnung in dem versicherten Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Wir erstatten auch die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in rechtlich zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

Nicht übernommen werden Kosten für die Unterbringung von

- wilden und exotischen Tieren (wie z. B. Schlangen, Spinnen);
- Haustieren, die außerhalb der Wohnung gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen, Hühner).

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

Die Entschädigung ist insgesamt pro Tag auf 150 EUR begrenzt.

Dabei werden wir einen Leistungsanspruch auf Mietwertersatz nach A 9 - 2.1.2 sowie entsprechende Ansprüche auf Entschädigungsleistungen einer Hausratversicherung in Abzug bringen.

A 9 - 1.3.7 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern.

Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren

Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

A 9 - 1.3.8 Ersatz von Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein-/ Zweifamilienhauses

A 9 - 1.3.8.1 Handelt es sich bei dem versicherten Gebäude um ein von Ihnen ständig bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus, so erstatten wir die von Ihnen durch eine Bescheinigung des Darlehensgebers nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- a) das versicherte Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls vollständig unbewohnbar wurde – das gilt auch, wenn Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
- b) das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und es durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

A 9 - 1.3.8.2 Dauer und Höhe der Leistung

- a) Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 61. Tag der Unbewohnbarkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Gebäude wieder vollständig bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

Unsere erste Zahlung wird fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung des Wohngebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

- b) Wenn Sie die Wiederherstellung des Gebäudes bzw. seiner vollständigen Bewohnbarkeit nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern, ersetzen wir die Darlehenszinsen nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass das versicherte Gebäude nach dem Versicherungsfall verkauft wird und die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs erst nach dem fiktiv berechneten Wiederherstellungszeitraum erfolgt. Ansonsten endet die Leistungspflicht bei Veräußerung mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch.

A 9 - 1.3.9 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

A 9 - 1.3.9.1 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch

Ist ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen oder hat eine solche Tat versucht, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen.

Ist das versicherte Gebäude ein Mehrfamilienhaus, erstatten wir nur die Kosten für beschädigte Sachen, die dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.

A 9 - 1.3.9.2 Sonstige mutwillige Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter das Gebäude vorsätzlich beschädigt oder zerstört (z. B. durch Graffiti).

A 9 - 1.3.9.3 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns und der zuständigen Polizeidienststelle den Schaden unverzüglich anzuzeigen (siehe B - 3.1).

A 9 - 1.3.10 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (auch nach Fehlalarm)

Das sind Kosten, die entstehen, weil Beschädigungen am versicherten Gebäude durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind.

Das gilt auch, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalles unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z. B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn die Gebäudeschäden dadurch entstanden sind, weil sich hilfeleistende Personen Zugang zu Ihrem Gebäude verschafft haben, um in Not geratene Menschen zu retten.

A 9 - 1.3.11 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau

A 9 - 1.3.11.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für alters- bzw. behindertengerechten Umbaumaßnahmen, wenn

- a) sich die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in einem von Ihnen oder vom Wohnungseigentümer ständig bewohnten Teil des versicherten Gebäudes befinden,
- b) die umzubauenden Gebäudeteile so stark vom Schaden betroffen sind, dass sie erneuert werden müssen,
- c) die Umbaumaßnahmen nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades/ einer Pflegestufe),
- d) die Umbaumaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 9 - 1.3.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.12 Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

A 9 - 1.3.12.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um gärtnerische Anlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen.

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge

- a) eines Versicherungsfalles oder
- b) durch Haarwild (z. B. Wildschweine, Rehe) zerstört oder beschädigt wurden.

Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von durch Haarwild verursachte Schäden an Grundstückseinfriedungen nach A 1 - 3.2 c).

A 9 - 1.3.12.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.13 Beseitigung von umgestürzten/ abgeknickten Bäumen

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzu-transportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind – gleichgültig durch welche Ursache – umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.

- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

A 9 - 1.3.14 **Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung**

Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

- a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und
- b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 9 - 1.3.15 **Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe**

A 9 - 1.3.15.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen.

Sie werden ersetzt, soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurde.

Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

A 9 - 1.3.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.16 **Ausfall regenerativer Energieversorgung**

Hat ein versichertes Schadenereignis zur Folge, dass eine über diese Wohngebäudeversicherung versicherte Anlage zur regenerativen Energieversorgung ausfällt, ersetzen wir die hierdurch tatsächlich entstandenen Mehrkosten für Energie.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

A 9 - 1.3.17 **Datenrettungskosten**

A 9 - 1.3.17.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

A 9 - 1.3.17.2 **Ausschlüsse**

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien);

- bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen;

- b) Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

A 9 - 1.3.18 **Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

A 9 - 1.3.19 **Sachverständigenkosten**

Im Sachverständigenverfahren ersetzen wir auch Ihren Kostenanteil gemäß A 1 - 9.6, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

A 9 - 1.3.20 **Regiekosten**

Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten eines Dienstleisters (z. B. Architekt, Bauingenieur) für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Kosten des Dienstleisters erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A 9 - 1.3.21 **Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln**

Wird eine Antenne/Satellitenschüssel (für die Sie die Gefahr tragen) durch ein versichertes Ereignis (gemäß A 1 – 1) so verstellt, dass sie neu ausgerichtet werden muss, ersetzen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für die durch einen Fachbetrieb ausgeführten Ausrichtung.

Wird die Antenne/Satellitenschüssel durch eine wetterbedingte Luftbewegung gemäß A 4 verstellt, so muss mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala vorgelegen haben.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 1.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.22 **Kosten durch Wasser-/Gasverlust**

Wir ersetzen die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der wegen eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A 9 - 1.3.23 **Leckortungskosten**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, sind die Kosten, die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden zur Leckortung durch einen Fachbetrieb entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen angefallen ist, mitversichert.

Für die Kostenübernahme ist unsere vorherige Zustimmung zur Durchführung der Leckortung erforderlich. Wenn Sie die Leckortung durch einen Fachbetrieb in Auftrag geben, ohne vorher unsere Zustimmung bezüglich der Kostenübernahme einzuholen, ist die Kostenersatzung auf den Höchstbetrag von 1.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.24 **Reparaturkosten für Armaturen**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, gilt Folgendes:

Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 der Austausch einer Armatur (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchverschlüsse) technisch erforderlich, ersetzen wir auch die dafür entstehenden Kosten.

A 9 - 1.3.25 **Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, ersetzen wir die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude sowie
- b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Mietausfall

A 9 - 2 **Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**

A 9 - 2.1 **Mietausfall, Mietwert von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen**

A 9 - 2.1.1 Wir ersetzen den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen oder gewerblich genutzten Räumen wegen eines Versicherungsfalles

- a) zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
- b) das Mietverhältnis nicht antreten können, weil im Mietvertrag, der vor Eintritt des Versicherungsfalles abgeschlossen wurde, ein Mietbeginn vereinbart wurde, der erst nach dem Versicherungsfall liegt. Mietausfall wird ab dem vereinbarten Mietbeginn ersetzt.

Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 9 - 2.1.2 Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von

- Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen bzw.
- gewerblich genutzten Räumen, die Sie selbst nutzen.

Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung bzw. Gewerberäume zu nutzen.

A 9 - 2.1.3 Wir ersetzen auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach

A 9 - 2.1.1 bzw. Mietwert nach A 9 - 2.1.2.

A 9 - 2.2 **Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert**

A 9 - 2.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A 9 - 2.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach A 9 – 1.1.

**A 9 - 2.3 Leerstand nach Wiederherstellung
der Räume**

Endet das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls, ersetzen wir den Mietausfall.

Gelingt es Ihnen nicht, die Räume zum Zeitpunkt ihrer Wiederherstellung neu zu vermieten, obwohl Sie alle dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, ersetzen wir zusätzlich die entgangenen Mieteinnahmen ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung bis zur Neuvermietung für maximal 6 Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Leistungsdauer von insgesamt 24 Monaten nach A 9 - 2.2.

■ **Teil A – Abschnitt A 10**
Garantien der Barmenia und
Barmenia-Konditions-Differenz-
Versicherung

Dieser Abschnitt A 10 regelt diese
Garantien/Leistungen:

- A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie
- A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH
- A 10 - 3 Konditions-Differenz-Versicherung
- A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie

- A 10 - 1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Wohngebäudeversicherung, wenn
- a) ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Wohngebäudeversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Wohngebäudetarifes (ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
 - b) Sie dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweisen.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

- A 10 - 1.2 Gilt in der Wohngebäudeversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,
- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
 - b) eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.

A 10 - 1.3 Von dieser Leistungsgarantie sind ausgeschlossen

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 16) den Schaden vorsätzlich verursacht;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Basis einer Allgefahrenversicherung ("All-Risk-Deckung") oder der Versicherung sog. "unbenannter Gefahren";
 - bb) die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind – z. B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch – siehe unter A 5), Glasbruch;
- cc) für die Versicherung von Ableitungsrohren;

- dd) der Gefahren der Elektronikversicherung:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung;
- e) beruflische und gewerbliche Risiken;
- d) Schäden durch Insekten, Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven) sowie durch Schwamm/holzerstörende Pilze.
- e) Assistancелеistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen.

Ein vorgenannter Ausschluss der Erweiterung des Versicherungsschutzes (nach A 10 - 1.1 und A 10 - 1.2) gilt dann nicht, wenn ein Schaden – für den die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den vorgenannten Regelungen eigentlich ausgeschlossen wäre – bereits im Rahmen dieses Barmenia-Vertrages zu einer niedrigeren Entschädigungsgrenze oder einem höheren Selbstbehalt mit-versichert ist. In einem derartigen Fall wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze oder die geringere Selbstbeteiligung nach den Bedingungen des anderen Versicherers zu Grunde gelegt.

**A 10 - 1.4 Versicherungssumme/
Selbstbeteiligung**

Unsere Entschädigungsleistung im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist begrenzt auf 250.000 EUR, höchstens jedoch auf den Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe A 1 – 7).

Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-
Garantie beim Wechsel der
Wohngebäudeversicherung zur
Barmenia Allgemeine Versicherungs-
AG/ADCURI GmbH

A 10 - 2.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

- A 10 - 2.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz"
- a) nicht oder
 - b) summenmäßig im Rahmen von Deckungserweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadensfall im Deckungsumfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

A 10 - 2.1.2 Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- a) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
- b) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- c) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

A 10 - 2.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gemäß A 10 - 2.1.1 und A 10 - 2.1.2 erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von A 10 - 2.2 und A 10 - 2.3 regulieren.

A 10 - 2.2 Der Leistungsfall

A 10 - 2.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

A 10 - 2.2.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhalten Sie dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

A 10 - 2.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadensfall

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;
- b) für einzelne Leistungseinschlüsse eine geringere Selbstbeteiligung als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

**A 10 - 2.2.1.3 Höchstersatzleistung/
Selbstbeteiligung**

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen dieser "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" ist begrenzt auf den Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe A 1 – 7).

Ist für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 2.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

A 10 - 2.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" eingeschlossen wurden.

A 10 - 2.3.2 Nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" fallen Leistungen, die aus einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten

- a) Allgefahrenversicherung ("All-Risk-Deckung") oder Versicherung sog. "unbenannter Gefahren",
- b) Versicherung weiterer Naturgefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch – siehe unter A 5),
- c) Versicherung von beruflichen und gewerblichen Risiken,
- d) Elektronikversicherung mit den Gefahren
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.
- e) Versicherung von Risiken, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, zu erbringen gewesen wären.

A 10 - 2.3.3 Assistenzleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

A 10 - 2.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Barmenia ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall müssen Sie daher – zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

A 10 - 2.4.1 Ihre Pflichten im Versicherungsfall
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie in Textform antworten.
- uns über den Vorversicherungsvertrag
 - den Versicherungsschein und
 - die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

A 10 - 2.4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach A 10 - 2.4.1 brauchen wir nicht zu leisten.
Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen.
Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- b) wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- c) wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A 10 - 3 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

A 10 - 3.1 Gegenstand der Konditions-Differenz-Versicherung

- a) Diese Konditions-Differenz-Versicherung gilt für den Fall, dass
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Wohngebäudeversicherung
 - für das gleiche Risiko
 - noch ein weiterer, in den nächsten 15 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht.

- b) Mit der Konditions-Differenz-Versicherung erhalten Sie – für die Zeit bis zur Beendigung der Vorversicherung – ausschließlich die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Wohngebäudeversicherung, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Dies gilt nicht für solche Leistungen/Gefahren, die bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können (z. B. weitere Naturgefahren (Elementargefahren)).

- c) Für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht gelten die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Wohngebäudeversicherung. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung oder dieser Wohngebäudeversicherung werden nicht berücksichtigt.

- d) Nicht ersetzt wird eine generelle Selbstbeteiligung, die für den gesamten Vorversicherungsvertrag vereinbart wurde.

A 10 - 3.2 Versicherungssumme(n)/Selbstbeteiligung

Unsere Entschädigungsleistung im Rahmen dieser "Konditions-Differenz-Versicherung" ist begrenzt

- auf den Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe A 1 – 7) und
- auf die Entschädigungsgrenzen, die in dieser Barmenia-Wohngebäudeversicherung als Leistungsgrenzen gelten.

Ist mit uns eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 3.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in dieser Konditions-Differenz-Versicherung ist die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Leistung aus der bestehenden Vorversicherung durch den Vorversicherer bzw. die abschließende Entschädigungszahlung des Vorversicherers (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Vorversicherers oder dessen Leistungsabrechnung).

A 10 - 3.4 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

- a) Aus dieser Konditions-Differenz-Versicherung besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Vorversicherer
 - aa) wegen eines zwischen Ihnen und dem Vorversicherer getroffenen Vergleichs den Schaden nicht in vollem Umfang erstattet;
 - bb) wegen fehlender Nachweise lediglich eine pauschale oder teilweise Entschädigung erbringt oder seine Leistungspflicht vollständig ablehnt;
 - cc) wegen
 - arglistiger Täuschung und/oder
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von seiner Leistungspflicht befreit ist.
- b) Ist der Vorversicherer wegen
 - Nichtzahlung des Beitrags oder
 - Obliegenheitsverletzungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, erhöht sich dadurch nicht unsere Leistung aus der Konditions-Differenz-Versicherung. In diesen Fällen erbringen wir unsere Leistung, als hätte keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des Vorversicherers vorgelegen.

A 10 - 3.5 Beginn und Ende der Konditions-Differenz-Versicherung

Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme für die Zeit bis zum Beginn dieser Wohngebäudeversicherung bei uns, längstens für 15 Monate. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen oder der Vertrag (z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags) rückwirkend aufgehoben wird.

A 10 - 3.6 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie uns diesen spätestens dann anzuzeigen, wenn der Vorversicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise abgelehnt hat. Im Übrigen gelten für die Konditions-Differenz-Versicherung die für diese Wohngebäudeversicherung vereinbarten Obliegenheiten (siehe B - 2 und B - 3).
Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten sind unter B - 4 beschrieben.

A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell* (AVB Wohngebäude Premium-Schutz – Wohn-/Nutzfläche) ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

**A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen**

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Premium-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)* in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 15.11.2018).

**A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse"
empfohlenen Mindestleistungs-
standards**

Wir garantieren Ihnen, dass diese *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Premium-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 13.12.2018) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurückschreiten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurückschreiten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 10.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

- B - 2.1 Einzuhalten sind**
- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
 - b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.2 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- a) Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

- c) In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- d) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - aa) Rückstausicherungen müssen funktionsbereit gehalten werden.
 - bb) Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

B - 2.3 Welche besonderen Obliegenheiten gelten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen?

- a) Sie haben die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- b) Sie haben die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.
- c) Zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage haben Sie die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch –, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;
- f) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung

über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;

- g) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir bis zu einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 50.000 EUR auf den Einwand der Leistungsfreiheit und auf eine Leistungskürzung. Für den 50.000 EUR übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages bleiben wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmenia wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- aa) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- bb) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- cc) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- dd) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a)

vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 10.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 5 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 5 - 1.7.3).

B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages

B - 6.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugeworfen ist.

B - 6.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugeworfen ist. Sie können

den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Für den Fall, dass ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet hat, beachten Sie bitte die Sonderregelung unter B - 6.4.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugeworfen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

B - 6.4 Ihre Nachweispflicht bei Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie im Hinblick auf die Gefahren der Feuerversicherung gemäß A 1 - 1.1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden) nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Der Versicherungsbeitrag

B - 7 Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- a) die Wohn-/Nutzfläche,
- aa) Fläche von Wohn-/Hobbyräumen (Wohnfläche)
Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Hobbyräume.
Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung);

- bb) Fläche von Geschäftsräumen
Wenn auch beruflich/gewerblich genutzte Räume zu den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden gehören, deren Fläche nicht bereits in der Wohnfläche gemäß aa) berücksichtigt ist, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.

- b) der Gebäudetyp,
c) die Bauausführung und -ausstattung,
d) die Nutzung,
e) sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
f) der Anpassungsfaktor (siehe B - 9.1).
Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in dem jeweiligen Jahr beginnende Versicherungsperiode nach den Regelungen unter B - 9.1.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Anpassungsfaktor.

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragsatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der Regelungen unter B - 9.2.

B - 8 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

B - 8.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:

Wir können den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

B - 8.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:

Wir müssen den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erhalten.
Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie nur irrtümlich angenommen hatten, dass sie vorliegen.

B - 9 Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf

B - 9.1 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B - 9.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

B - 9.1.2 Anpassungsfaktor

Das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude ist mit dem ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles versichert (siehe A 1 - 7.1.1). Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tariflöhne im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 an die Baukostenentwicklung an. Aus

diesem Grund ändert sich auch der Beitrag – dies geschieht durch den Anpassungsfaktor.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

B - 9.2 Anpassung des Beitrags auf Grund des Gebäudealters

Der Beitrag zur Wohngebäudeversicherung richtet sich unter anderem nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefährverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Tabelle (siehe Seite 40). Dementsprechend werden bis zu einem Gebäudealter von unter 16 Jahren in den Beiträgen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel ausschließlich Beitragsnachlässe berücksichtigt, die sich jedes Versicherungsjahr reduzieren.

Beitragszuschläge werden

- für die Gefahr Feuer ab einem Gebäudealter von 31 Jahren,
- für die Gefahr Leitungswasser ab einem Gebäudealter von 16 Jahren und
- für die Gefahr Sturm/Hagel ab einem Gebäudealter von 32 Jahren

berücksichtigt.

B - 9.3 Grundlagen für eine Beitragsanpassung ohne Änderung des Versicherungsschutzes

B – 9.3.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B – 9.3.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwal-

tungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.

- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B – 9.3.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B – 9.3.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B-9.3.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

B – 9.3.6 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B – 9.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitragserhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

B - 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B - 10.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/Versicherungsteuer

B - 10.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 10.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B - 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

B - 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B - 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B - 10.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 10.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 10.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 10.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 10.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B - 10.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 10.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 10.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
 - können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
- Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 10.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 10.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 10.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet,

wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 11.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 11.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 11.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 11.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 11.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 11.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B - 12 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie vor Vollendung des 58. Lebensjahres unverschuldet und unfreiwillig arbeitslos, wird der Versicherungsvertrag bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien in dem dort genannten zeitlichen Umfang bei fortbestehendem Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt.

B - 12.1 Begriff der Arbeitslosigkeit
Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- Sie von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt werden und

- Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) beziehen.

B - 12.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer

- Standen Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung) und
- bestand der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate und
- ist der fällige Beitrag für diesen Vertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit vollständig bezahlt, so wird der Versicherungsvertrag für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an uns über die bestehende Arbeitslosigkeit folgt. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

B - 12.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit
Werden Sie während dieser 12 Monate von der Agentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslose Person geführt und sollten Sie dann in diesem Zeitraum erneut im Sinne dieser Bedingungen arbeitslos werden, wird die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages fortgesetzt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an uns über die erneute Arbeitslosigkeit folgt.

Die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages ist auch bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf insgesamt maximal 12 Monate begrenzt.

B - 12.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen
Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz) und sich nach besten Kräften um Arbeit bemühen. Eine Beitragsfreistellung als Selbstständiger kann nur einmal während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

B - 12.5 Nachweispflicht
Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind von Ihnen zu erbringen. Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder schriftlich angekündigt war.

Weitere Bestimmungen

B - 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 13.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 13.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 13.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 14 Versicherung für fremde Rechnung

B - 14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 14.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 15 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 15.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 15.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 16 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 17.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 17.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 18 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 18.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 18.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 18.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 19 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 19.1 bis B - 19.3 erfüllt sind:

B - 19.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Wohngebäudeversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 19.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 19.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 19.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 19.1 bis B - 19.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 19.5 hinweisen.

B - 19.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungenanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungenanpassung.

B - 20 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 20.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 20.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 21 Welches Gericht ist zuständig?

B - 21.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 21.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 22 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 23 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 24 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 25 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 25.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B - 25.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B - 25.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

**Tabelle über die Beitragsnachlässe und –zuschläge
auf Grund des sich ändernden Gebäudealters**

Alter des Gebäudes (ab dem Kalenderjahr der Baufertigstellung gerechnet)	Versicherte Gefahr		
	Feuer	Leitungs- wasser	Sturm/ Hagel
	Beitragsnachlass (-) / Beitragszuschlag (+)		
ab 0 bis unter 1 Jahr	- 37,00 %	- 55,00 %	- 22,14 %
ab 1 bis unter 2 Jahre	- 35,30 %	- 51,47 %	- 21,43 %
ab 2 bis unter 3 Jahre	- 33,60 %	- 47,94 %	- 20,71 %
ab 3 bis unter 4 Jahre	- 31,90 %	- 44,41 %	- 20,00 %
ab 4 bis unter 5 Jahre	- 30,20 %	- 40,88 %	- 19,29 %
ab 5 bis unter 6 Jahre	- 28,50 %	- 37,35 %	- 18,57 %
ab 6 bis unter 7 Jahre	- 26,80 %	- 33,82 %	- 17,86 %
ab 7 bis unter 8 Jahre	- 25,10 %	- 30,29 %	- 17,14 %
ab 8 bis unter 9 Jahre	- 23,40 %	- 26,76 %	- 16,43 %
ab 9 bis unter 10 Jahre	- 21,70 %	- 23,24 %	- 15,71 %
ab 10 bis unter 11 Jahre	- 20,00 %	- 19,71 %	- 15,00 %
ab 11 bis unter 12 Jahre	- 18,30 %	- 16,18 %	- 14,29 %
ab 12 bis unter 13 Jahre	- 16,60 %	- 12,65 %	- 13,57 %
ab 13 bis unter 14 Jahre	- 15,66 %	- 9,12 %	- 12,86 %
ab 14 bis unter 15 Jahre	- 14,72 %	- 5,59 %	- 12,14 %
ab 15 bis unter 16 Jahre	- 13,31 %	- 2,06 %	- 11,43 %
ab 16 bis unter 17 Jahre	- 11,90 %	+ 1,47 %	- 10,71 %
ab 17 bis unter 18 Jahre	- 10,50 %	+ 2,12 %	- 10,00 %
ab 18 bis unter 19 Jahre	- 9,09 %	+ 2,78 %	- 9,29 %
ab 19 bis unter 20 Jahre	- 7,68 %	+ 3,43 %	- 8,57 %
ab 20 bis unter 21 Jahre	- 6,27 %	+ 4,09 %	- 7,86 %
ab 21 bis unter 22 Jahre	- 4,86 %	+ 4,74 %	- 7,14 %
ab 22 bis unter 23 Jahre	- 3,46 %	+ 5,39 %	- 6,43 %
ab 23 bis unter 24 Jahre	- 2,05 %	+ 6,05 %	- 5,71 %
ab 24 bis unter 25 Jahre	- 0,64 %	+ 6,70 %	- 5,00 %
ab 25 bis unter 26 Jahre	0,00 %	+ 7,36 %	- 4,29 %
ab 26 bis unter 27 Jahre	0,00 %	+ 8,01 %	- 3,57 %
ab 27 bis unter 28 Jahre	0,00 %	+ 8,66 %	- 2,86 %
ab 28 bis unter 29 Jahre	0,00 %	+ 9,32 %	- 2,14 %
ab 29 bis unter 30 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 1,43 %
ab 30 bis unter 31 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 0,71 %
ab 31 bis unter 32 Jahre	+ 1,00 %	+ 10,00 %	0,00 %
ab 32 bis unter 33 Jahre	+ 2,00 %	+ 10,00 %	+ 0,71 %
ab 33 bis unter 34 Jahre	+ 3,00 %	+ 10,00 %	+ 1,43 %
ab 34 bis unter 35 Jahre	+ 4,00 %	+ 10,00 %	+ 2,14 %
ab 35 bis unter 36 Jahre	+ 5,00 %	+ 10,00 %	+ 2,86 %
ab 36 bis unter 37 Jahre	+ 6,00 %	+ 10,00 %	+ 3,57 %
ab 37 bis unter 38 Jahre	+ 7,00 %	+ 10,00 %	+ 4,29 %
ab 38 bis unter 39 Jahre	+ 8,00 %	+ 10,00 %	+ 5,00 %
ab 39 bis unter 40 Jahre	+ 9,00 %	+ 10,00 %	+ 5,71 %
ab 40 bis unter 41 Jahre	+ 10,00 %	+ 10,00 %	+ 6,43 %
ab 41 bis unter 42 Jahre	+ 11,00 %	+ 10,00 %	+ 7,14 %
ab 42 bis unter 43 Jahre	+ 12,00 %	+ 10,00 %	+ 7,86 %
ab 43 bis unter 44 Jahre	+ 13,00 %	+ 10,00 %	+ 8,57 %
ab 44 bis unter 45 Jahre	+ 14,00 %	+ 10,00 %	+ 9,29 %
ab 45 bis unter 46 Jahre	+ 15,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 46 bis unter 47 Jahre	+ 16,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 47 bis unter 48 Jahre	+ 17,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 48 bis unter 49 Jahre	+ 18,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 49 bis unter 50 Jahre	+ 19,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 50 bis unter 75 Jahre	+ 20,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 75 Jahre	+ 50,00 %	+ 10,00 %	+ 20,00 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Top-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Top-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.09.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Wohngebäudeversicherung.

Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherbaren/versicherten Gefahren und Kosten (unter A 1 - 1) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 9 gelten.

Z. B. wird dort geregelt,

- welche Sachen (insbesondere Gebäude, Gebäudebestandteile und -zubehör)
- an welchem Ort versichert sind,
- welche generellen Ausschlüsse es gibt und
- welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird.

Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die Gefahren der Feuerversicherung

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung",
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

Diese ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren "Sturm" und "Hagel".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 6

regelt den Versicherungsschutz bzgl.

"Ergänzender Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 7

regelt den Versicherungsschutz für

zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen

(z. B. "Fahrzeuganprall", "Diebstahl außen angebrachter Sachen", "Rohbauversicherung" etc.).

Abschnitt A 8

regelt den Versicherungsschutz für versicherte Kosten und Mietausfall.

Abschnitt A 9

enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt.

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes,
- zur Beitragszahlung, zu den Merkmalen für die Beitragsberechnung und zur Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung und
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

Abschnitt A 1 Basis-Regelungen

A 1 - 1	Welche Gefahren können versichert werden? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche Kosten sind versichert?	10
A 1 - 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	10
A 1 - 3	Welche Sachen sind versichert? ...	10
A 1 - 4	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?	11
A 1 - 5	Welche Sachen sind nicht versichert?.....	11
A 1 - 6	Was ist unter dem Versicherungs-ort zu verstehen?	11
A 1 - 7	Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?.....	11
A 1 - 8	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	12
A 1 - 9	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	12
A 1 - 10	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? .	13
A 1 - 11	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	13
A 1 - 12	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?.....	13
A 1 - 13	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?.....	13
A 1 - 14	Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?	14
A 1 - 15	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	14

Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren

-	Brand;	
-	Blitzschlag;	
-	Überspannung durch Blitz;	
-	Explosion;	
-	Implosion;	
-	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;	
-	Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden	
A 2 - 1	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?	15
A 2 - 2	Schäden durch Rauch/Ruß	15
A 2 - 3	Verpuffungsschäden	15
A 2 - 4	Nicht versicherte Schäden	15

Abschnitt A 3 Leistungsbaustein für die Gefahr "Leitungswasser"

A 3 - 1	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	16
A 3 - 2	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	16
A 3 - 3	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes.....	16
A 3 - 4	Nicht versicherte Schäden	16

Abschnitt A 4 Leistungsbaustein für die Gefahren "Sturm" und "Hagel"

A 4 - 1	Was ist unter den Naturgefahren "Sturm" und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?.....	17
A 4 - 2	Nicht versicherte Schäden	17

Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

A 5 - 1	Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?	18
A 5 - 2	Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren	18
A 5 - 3	Nicht versicherte Schäden	18

Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

A 6 - 1	Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen	19
A 6 - 2	Versicherte Gefahren und Schäden	19
A 6 - 3	Elektronische Bauelemente	19
A 6 - 4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	19
A 6 - 5	Besondere Gefahrendefinitionen ..	20
A 6 - 6	Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen	20
A 6 - 7	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	20
A 6 - 8	Was gilt für wiederherbeschaffte Sachen?	21
A 6 - 9	Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen ...	21

Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

A 7 - 1	Witterungsniederschläge	22
A 7 - 2	Fahrzeuganprall	22
A 7 - 3	Überschalldruckwellen (Überschallknall)	22
A 7 - 4	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	22
A 7 - 5	Schäden durch radioaktive Isotope	22
A 7 - 6	Diebstahl außen angebrachter Sachen	22
A 7 - 7	Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen	22
A 7 - 8	Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude	22

Abschnitt A 8 Versicherte Kosten und Mietausfall

A 8 - 1	Welche Kosten sind versichert?	24
A 8 - 2	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert? 26	

Abschnitt A 9 Garantien der Barmenia

A 9 - 1	Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)	27
A 9 - 2	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	27
A 9 - 3	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards	27

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Ihre Obliegenheiten

B - 1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	28
B - 2	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?	28
B - 3	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?	29
B - 4	Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	29
B - 5	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	29

**Beginn des Versicherungsschutzes/
Dauer und Ende des Vertrages**

- B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Wann beginnt und endet der Vertrag? 30

Der Versicherungsbeitrag

- B - 7 Wie und nach welchen Merkmalen
wird der Beitrag ermittelt? 30
- B - 8 Was geschieht bei einer nachträglichen
Änderung eines Beitragsmerkmals? 30
- B - 9 Änderung des Beitrags im
Vertragsverlauf 30
- B - 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung
beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag
nicht rechtzeitig zahlen? 31
- B - 11 Beitrag bei vorzeitiger
Vertragsbeendigung 32

Weitere Bestimmungen

- B - 12 Mehrere Versicherer,
Mehrfachversicherung 32
- B - 13 Versicherung für fremde Rechnung 32
- B - 14 Übergang von Ersatzansprüchen 33
- B - 15 Repräsentanten 33
- B - 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters 33
- B - 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu
beachten?
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? 33
- B - 18 Bedingungsänderung 33
- B - 19 Wann verjähren Ansprüche aus diesem
Vertrag? 33
- B - 20 Welches Gericht ist zuständig? 33
- B - 21 Welches Recht findet Anwendung? 33
- B - 22 Versicherungsjahr 33
- B - 23 Sanktions-/Embargoklausel 34
- B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht
zufrieden sind 34

Anlage

- Tabelle über die Beitragsnachlässe und
-zuschläge auf Grund des sich ändernden
Gebäudealters 35

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

■ Abschnitt A 1 Basis-Regelungen (gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 9)

Auf Ihren Wunsch versicherbare Gefahren; generell versicherte Gefahren; versicherte Kosten und Mietausfall

A 1 - 1 Welche Gefahren können versichert werden? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche Kosten sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Sie können mit uns vereinbaren, gegen welche der folgenden Gefahren Ihr Wohngebäude versichert sein soll.

Von den nachstehend unter A 1 - 1.1 bis A 1 - 1.4 genannten Gefahren besteht Versicherungsschutz nur für die Gefahren, die Sie mit uns besonders vereinbart haben und die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert sind.

Generell versichert sind dagegen die unter A 1 - 1.5 genannten zusätzlichen Gefahren, die unter A 1 - 1.6 aufgeführten Kosten sowie die unter A 1 - 1.7 beschriebenen Garantien der Barmenia.

A 1 - 1.1 Gefahren der Feuerversicherung

Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden;

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 2](#) (siehe Seite 15) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.2 Gefahr Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 3](#) (siehe Seite 16) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.3 Naturgefahren;

A 1 - 1.3.1 Sturm, Hagel

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 4](#) (siehe Seite 17) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.3.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erd-senkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

– soweit vereinbart –

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 5](#) (siehe Seite 18) ausführlich beschrieben.

Die weiteren Naturgefahren können ergänzend zu den Gefahren der Feuerversicherung (A 1 - 1.1), der Gefahr Leitungswasser (A 1 - 1.2) und Sturm, Hagel (A 1 - 1.3.1) versichert werden.

A 1 - 1.4 Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

– soweit vereinbart –

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 6](#) (siehe Seite 19) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.5 Zusätzliche, generell versicherte Gefahren und Schäden

- a) Witterungsniederschläge;
- b) Fahrzeuganprall;
- c) Überschalldruckwellen (Überschallknall);
- d) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- e) Schäden durch radioaktive Isotope
- f) Diebstahl außen angebrachter Sachen
- g) Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen
- h) Rohbauversicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 7](#) (siehe Seite 22) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.6 Versicherte Kosten und Mietausfall

Im Umfang des Abschnitts A 8 leisten wir auch für

- Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind sowie für
- Mietausfall von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen.

Zusätzlich zu den Kosten für die

- Abwendung und Minderung des Schadens und
 - Ermittlung und Feststellung des Schadens
- sind folgende Kostenpositionen versichert:

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten),
- b) Bewegungs- und Schutzkosten,
- c) Dekontamination von Erdreich,
- d) Abbruch einer Urlaubsreise,
- e) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung,
- f) Transport- und Lagerkosten,
- g) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte,
- h) Mehrkosten für den alters- und behinderten-gerechten Umbau,
- i) Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen,
- j) Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen,
- k) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe,
- l) Ausfall regenerativer Energieversorgung,
- m) Datenrettungskosten,
- n) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses,
- o) Sachverständigenkosten,
- p) Regiekosten,
- q) Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln,
- r) Kosten durch Wasser-/Gasverlust,
- s) Leckortungskosten,
- t) Reparaturkosten für Armaturen,
- u) Kosten für die Beseitigung von Rohr-verstopfungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Kosten und Mietausfall sowie die jeweils versicherten und nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 8](#) (siehe Seite 24) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.7 Garantien der Barmenia

Die Barmenia gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Wohngebäudeversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien ist im [Abschnitt A 9](#) (siehe Seite 27) ausführlich beschrieben.

Generelle Ausschlüsse

A 1 - 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A 1 - 3 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 3.1 Versicherte Sachen sind:

- a) die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- b) deren Gebäudebestandteile,
- c) deren Gebäudezubehör,
- d) Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.

Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, erklären wir unter A 1 - 4.

A 1 - 3.2 Mitversichert sind folgende weitere Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück:

- a) Garagen und Carports, die zum versicherten Gebäude gehören;
Mitversichert sind Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- b) Jeweils bis zu einer Grundfläche von 50 qm:
 - Gewächs- und Gartenhäuser,
 - Pavillons, die auf Dauer fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind.
 - Schuppen,
 - Hundehütten/-zwinger,
 - gemauerte Kleintierställe;
- c) Grundstückseinfriedungen (z. B. Zäune, Mauern – dagegen sind gärtnerisch angelegte Einfriedungen wie Hecken, Büsche und Bäume an den Grundstücksgrenzen der Außenanlage nach den Regelungen unter A 8 – 1.3.9 versichert);

- d) Hof- und Gehwegbefestigungen;
 - e) Wege- und Gartenbeleuchtungen;
 - f) Ständer, Masten- und Freileitungen;
 - g) Schutz- und Trennwände;
 - h) im Boden verankerte Spielgeräte;
 - i) gemauerte Gartenkamine;
 - j) Schwimmbecken im Freien (einschließlich der zugehörigen Abdeckplane/Abdeckung);
 - k) freistehende Antennen;
- Die Entschädigung für die unter b) bis k) genannten Grundstücksbestandteile ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

Darüber hinaus sind weitere Grundstücksbestandteile nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 1 - 3.3 Mitversicherte Anlagen

A 1 - 3.3.1 Photovoltaikanlagen

Mitversichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude/Nebengebäude und mitversicherten Garagen (Aufdachmontage). Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

A 1 - 3.3.2 Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Mitversichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung:

- a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

A 1 - 3.3.3 Wann ist eine Anlage betriebsfertig?

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A 1 - 3.3.4 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

A 1 - 3.3.5 Erweiterter Versicherungsschutz auf besondere Vereinbarung möglich

Für die in A 1 - 3.3.1 und A 1 - 3.3.2 genannten mitversicherten Anlagen kann der Versicherungsschutz – durch besondere Vereinbarung – um die Absicherung zusätzlicher Gefahren erweitert werden (siehe A 1 - 1.4 und Abschnitt A 6).

A 1 - 4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

A 1 - 4.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 1 - 4.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 1 - 4.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A 1 - 4.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

A 1 - 5 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- a) alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
 - auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
 - für die er die Gefahr trägt.

Diese Sachen können nur durch zusätzliche Vereinbarung mitversichert werden:

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind im Umfang von A 8 - 1.3.13 versichert.

A 1 - 6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungs-ort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Der Leistungsfall

A 1 - 7 Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 1 - 4.3 und A 1 - 4.4.

Als Versicherungswert ist der Gleitende Neubauwert Plus vereinbart (siehe A 1 - 7.1). Ein davon abweichender, geringerer Versicherungswert, nämlich der

- Gleitende Zeitwert Plus (siehe A 1 - 7.2) oder der
- Gemeine Wert (siehe A 1 - 7.3),

ist nur in den unter A 1 - 7.2 bzw. A 1 - 7.3 beschriebenen Ausnahmefällen versichert.

A 1 - 7.1 Gleitender Neubauwert Plus

A 1 - 7.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tarife im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Dafür gibt es den Anpassungsfaktor, der sich nach den Regelungen unter B - 9.1 jährlich verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen unter A 1 - 8.6 sowie A 1 - 8.1.3 und A 1 - 10.1.2, wonach insbesondere die Wiederherstellung des Gebäudes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt sein muss.

A 1 - 7.1.2 Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- a) Fläche,
 - b) Gebäudetyp,
 - c) Bauausführung oder
 - d) sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegen,
- durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist. Hierfür gilt unsere Garantie, trotz einer gegebenenfalls vorhandenen höheren Bauausgestaltung unsere Entschädigungsleistung nicht zu kürzen (siehe A 1 - 8.3.3 b).

A 1 - 7.1.3 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:

- a) Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
- b) Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung.

A 1 - 7.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung
Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 1 - 8.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.
Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 1 - 7.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A 1 - 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 1 - 8.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

A 1 - 8.1.1 Wir ersetzen

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 1 - 7.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 1 - 7.1.3 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 1 - 8.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach A 1 - 8.1.1. Das setzt voraus, dass

- die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 1 - 8.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 1 - 8.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 1 - 8.1.1 angerechnet.

A 1 - 8.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 1 - 8.3 Geringwertige oder höherwertige Bauausgestaltung

A 1 - 8.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt: Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 1 - 8.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt: Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (B - 7 a) bis e)). Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 1 - 8.1.1 a)) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 1 - 8.1.1 b)).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 1 - 7),
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B - 1 und
- Gefahrerhöhung (siehe B - 5).

A 1 - 8.3.3 Volle Leistungsgarantie

(keine Kürzung der Entschädigung bei tatsächlich höherer Bauausgestaltung)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden höheren Bauausgestaltung (siehe B - 7 a) bis e)) in folgenden Fällen auf eine Leistungskürzung nach A 1 - 8.3.2 verzichten:

- Bei Schäden bis zu einem Betrag von 5.000 EUR verzichten wir generell auf eine Leistungskürzung.
- Bei Schäden, die den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, verzichten wir auf die unter A 1 - 8.3.2 beschriebene Kürzung der Entschädigung: wenn nach Vertragsabschluss durchgeführte wertsteigernde bauliche Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist (siehe A 1 - 7.1.2).

Ist der Versicherungsfall dagegen erst in einer Versicherungsperiode eingetreten, in der die baulichen Maßnahmen bereits beendet waren, werden wir die Entschädigung gemäß A 1 - 8.3.2 berechnen, wenn Sie uns nicht unverzüglich nach Beendigung der baulichen Maßnahmen die höherwertige Bauausgestaltung (B - 7 a) bis e)) mitteilen.

Die volle Leistungsgarantie gilt auch für die versicherten Kosten und den Mietausfall.

A 1 - 8.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 8 - 1 werden - auch über die nach A 1 - 8.1 bis A 1 - 8.3 errechnete Entschädigung hinaus - ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 1 - 8.5 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 8 - 2, auch über die nach A 1 - 8.1 bis A 1 - 8.3 errechnete Entschädigung hinaus.

A 1 - 8.6 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und

- die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 1 - 8.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A 1 - 8.8 Selbstbeteiligung, Entschädigungsgrenzen

A 1 - 8.8.1 Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 1 - 8.8.2 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 8.8.3 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 5 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 5 - 2).

A 1 - 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 9.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 9.3 Verfahren vor der Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 9.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen

lassen. Wir müssen in unserer Aufforderung an Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 9.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber;
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 9.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 1 - 9.5 Verfahren nach der Feststellung
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.
Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 9.6 Kosten

Für Schäden bis zu einem entschädigungspflichtigen Betrag von 25.000 EUR trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Wird dieser Betrag überschritten, übernehmen wir auch die Kosten Ihres Sachverständigen abzüglich einer Selbstbeteiligung von 20 % (siehe A 8 - 1.3.15).
Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 1 - 9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 10 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 10.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 1 - 10.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 10.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sicher gestellt haben.

A 1 - 10.2 Rückzahlung des Neuwertanteils
Sie sind zur Rückzahlung der nach A 1 - 10.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A 1 - 10.3.2 gezahlt haben.

A 1 - 10.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 10.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 10.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

A 1 - 10.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 10.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 10.1 und A 1 - 10.3.1 und A 1 - 10.3.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 10.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 1 - 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

A 1 - 11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 1 - 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 1 - 12.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 1 - 12.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 1 - 12.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 1 - 12.1 und A 1 - 12.2 entsprechend.

A 1 - 13 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahren der Feuerversicherung (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung) in folgenden Fällen wirksam:

- a) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- b) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 1 - 14 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 1 - 14.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 1 - 14.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A 1 - 14.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 1 - 14.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erhalten.

A 1 - 14.2 Kündigungsrechte

A 1 - 14.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A 1 - 14.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 1 - 14.2.3 Im Falle der Kündigung nach

A 1 - 14.2.1 und **A 1 - 14.2.2** haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 1 - 14.3 Anzeigepflichten

A 1 - 14.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 1 - 14.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A 1 - 14.3.3 Abweichend von **A 1 - 14.3.2** sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen und wir hatten nicht gekündigt.

A 1 - 15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren² Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

² Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

■ Teil A – Abschnitt A 2

Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Grundsätzliche Regelungen

A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?

A 2 - 1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Besondere Leistungserweiterungen

A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß

A 2 - 2.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 2 - 1 eingetreten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

A 2 - 2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt und auf diese versicherten Sachen einwirkt.

A 2 - 2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

A 2 - 3 Verpuffungsschäden

A 2 - 3.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 2 - 3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 2 - 4.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 4.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1.1 sind.

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

A 3 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden (siehe A 3 - 1.2);
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.3);
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.4).

A 3 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen;
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - aa) Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen,
 - bb) Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen oder Schwimmbecken/Pool sowie aus den mit diesen verbundenen Rohren bzw. Schläuchen, sonstigen Einrichtungen oder wasserführenden Teilen,
 - cc) Wasserbetten oder Aquarien.
 - dd) Zimmer-/Zierbrunnen, Wassersäulen oder Dekorationsgegenständen.
- f) Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen – sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3 - 1.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 3 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen;
- c) der Regenableitung;
- d) von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen;
- e) von Schwimmbecken;
- f) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- g) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 3 - 1.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 3 - 1.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche; Mitversichert sind auch sonstige Bruchschäden an diesen Installationen. Für sonstige Bruchschäden ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt. Nicht versichert sind sonstige Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Zu sonstigen Reparaturkosten für den Austausch einer Amatur, die wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 technisch erforderlich ist, siehe unter A 8 – 1.3.20.
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 3 - 1.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 3 - 1.4.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere an Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen,
- c) Rohren von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen,
- d) Rohren von Schwimmbecken,
- e) Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- f) Rohren der Gasversorgung.

A 3 - 1.4.2 Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) Sie die Gefahr dafür tragen.

Besondere Leistungserweiterungen

A 3 – 2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

A 3 - 2.1 In Erweiterung von A 3 – 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die

- a) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
- b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A 3 - 2.2 A 3 - 2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes

A 3 - 3.1 In Erweiterung von A 3 – 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des versicherten Grundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür eine Gefahr tragen.

A 3 - 3.2 A 3 - 3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3.3 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- a) Dichtungen undicht geworden sind;
- b) Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
- c) Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

A 3 – 3.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 5.000 EUR je Versicherungsfall, wenn

- a) das versicherte Gebäude bei Eintritt des Schadensfalles nicht älter als 30 Jahre war oder
- b) der Versicherungsnehmer im Schadensfall nachweist, dass
 - in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadensfalles eine Dichtheitsprüfung des Entwässerungssystems des versicherten Gebäudes durchgeführt wurde und
 - keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden bzw. die dabei beanstandeten Mängel oder Schäden nachweisbar erfolgreich behoben wurden.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm (holzerstörende Pilze);
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden;
- g) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- h) Sturm, Hagel.
- i) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Grundsätzliche Regelungen

**A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren
"Sturm" und "Hagel" zu verstehen?
Welche Schäden sind
versichert?**

A 4 - 1.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 4 - 1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 4 - 1.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 4 - 1.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 5
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"
(erweiterte Elementarschäden)

→ **Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 5 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 5 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5 - 1.3 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 5 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 5 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 5 - 1.7:

A 5 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 5 - 1.1 bis A 5 - 1.6 zahlen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A 5 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 5 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 5 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte/n Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Wohngebäudeversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 6
Leistungsbaustein
"Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes

(Elektronikgefahren)"

→ **Versicherungsschutz für die "Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)" nach den Regelungen unter A 6 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

A 6 Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

A 6 - 1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

A 6 - 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (versicherte Sachen gemäß A 1 – 3 bis A 1 - 5), sobald sie betriebsfertig sind, insbesondere für

- Photovoltaikanlagen gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen gemäß A 1 – 3.3.2
- Smart-Home-Anlagen/Geräte und
- sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, einschließlich Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

A 6 - 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Sachen gemäß A 1 - 5;
- b) Wechseldatenträger;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- d) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Akkumulatoren;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- h) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

Für die unter c) bis g) genannten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, wenn diese für die Wiederherstellung einer von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten

- Photovoltaikanlage gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage gemäß A 1 – 3.3.2 erforderlich sind.

A 6 - 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu den versicherten Sachen gemäß A 6 – 1 gehören, die durch die folgenden Ereignisse (Gefahren) unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreißen wegen Fliehkraft;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

Darüber hinaus entschädigen wir für versicherte elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte oder deren Teile, wenn sie durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub oder Plünderung

abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können.

Haben Sie den Schaden nicht vorhergesehen, weil Sie die erforderliche Aufmerksamkeit grob fahrlässig vernachlässigt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Der Verzicht auf diese Leistungskürzung gemäß A 1 - 11.1 b) gilt nicht für diese Versicherung von Elektronikgefahren.

A 6 - 3 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

A 6 - 3.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

A 6 - 3.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

A 6 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir entschädigen ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für

A 6 – 4.1 Schäden, die durch Ereignisse (Gefahren) verursacht werden, die bereits nach den Regelungen des Teils A 1 - 1 versichert sind bzw. in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können.

A 6 – 4.2 Schäden durch nicht naturbedingte Erd-senkung;

A 6 – 4.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

A 6 – 4.4 Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;

A 6 – 4.5 Speziell für Photovoltaikanlagen (siehe A 1 – 3.3.1) gilt:

Nicht versichert sind Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

- an versicherten Photovoltaikanlagen und

- an ihren Austauschereinheiten; Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A 6 - 3 bleibt bestehen.

A 6 – 4.6 Speziell für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe A 1 - 3.3.2) gilt:

- a) Nicht versichert sind Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
- b) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter a) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- c) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

A 6 – 4.7 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der Ihnen bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Wir entschädigen aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.

A 6 – 4.8 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche); Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

A 6 – 4.9 Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

A 6 – 4.10 Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;

A 6 – 4.11 Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;

A 6 – 4.12 Schäden durch Be- oder Verarbeitung, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe und nicht fachgerechtes Einbauen;

A 6 – 4.13 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

A 6 – 4.14 Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

A 6 – 5 Besondere Gefahrendefinitionen

A 6 – 5.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 6 – 5.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für Sie aufbewahren.

A 6 – 5.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

A 6 – 5.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 6 – 5.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 6 – 5.2.3 Unberechtigtes Eindringen nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungskomponenten

a) Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsorts, des versicherten Gebäudes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras).

b) Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu dem durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von a) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen des gesicherten Gebäudes durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

A 6 – 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Strom einspeisung. Mehrkosten für Fremdstrombezug sind im Rahmen von A 8 – 1.3.12 versichert.

Wir entschädigen den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage (siehe A 1 – 3.3.1) ist unterbrochen oder beeinträchtigt, weil
- die Photovoltaikanlage oder deren Teile oder
- andere versicherte Sachen
- durch ein versichertes Ereignis/eine versicherte Gefahr (siehe A 1 – 1)
- beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

A 6 – 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 6 – 7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A 6 – 7.2 Teilschaden

Wir entschädigen alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder auf Grund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A 6 – 7.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) Akkumulatoren,
- e) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A 6 – 7.2.3 Wir entschädigen nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A 6 – 7.3 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert der versicherten Anlage/Geräte. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A 6 – 7.2 und A 6 – 7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- a) Die versicherte Anlage/das Gerät wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- b) Für die versicherte Anlage/das Gerät können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A 6 – 7.5 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 6 – 7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

A 6 – 7.6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Wir entschädigen den Ertragsausfall gemäß A 6 – 6. Ersetzt wird die entgangene Einspeisevergütung.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

A 6 – 7.7 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 6 - 8.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 6 - 8.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 6 - 8.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 6 - 8.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäßer anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 6 - 8.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 6 - 8.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 6 - 8.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

■ **Teil A – Abschnitt A 7**
Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

Dieser Abschnitt A 7 regelt diese zusätzlich versicherten Gefahren/Leistungen:

- A 7 - 1 Witterungsniederschläge
- A 7 - 2 Fahrzeuganprall
- A 7 - 3 Überschalldruckwellen
- A 7 - 4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- A 7 - 5 Schäden durch radioaktive Isotope
- A 7 - 6 Diebstahl außen angebrachter Sachen
- A 7 - 7 Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen
- A 7 - 8 Rohbauversicherung

A 7 - 1 Witterungsniederschläge

Schäden durch Witterungsniederschläge sind nach diesen Regelungen mitversichert, wenn Versicherungsschutz für die Gefahren "Leitungswasser" und "Sturm/Hagel" vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

- a) Abweichend von A 3 - 5 c) und A 4 - 2 b) werden Schäden durch direkt in das versicherte Gebäude eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- b) Nicht versichert sind Schäden,
 - aa) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - bb) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - cc) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt.

A 7 - 2 Fahrzeuganprall

A 7 - 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 7 - 2.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung.
Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

A 7 - 3 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

A 7 - 3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 7 - 3.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit

überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 7 - 4 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

A 7 - 4.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
 - b) Streik oder Aussperrung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7 - 4.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 7 - 4.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A 7 - 4.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

A 7 - 4.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit isoliert kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
Bezüglich des Beitrages gelten die Bestimmungen unter B – 11.

A 7 - 5 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.
Voraussetzungen sind:

- a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
- b) die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 7 - 6 Diebstahl außen angebrachter Sachen

A 7 - 6.1 Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen (mit Ausnahme der Sachen, die unter den Versicherungsschutz des Leistungsbausteins A 6 fallen), die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind und für die Sie die Gefahr tragen).

A 7 - 6.2 Diese Versicherung gegen Diebstahl gilt nicht für Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen und ihre Teile.

Für diese Anlagen kann der Versicherungsschutz – durch besondere Vereinbarung – um Diebstahl und um die Absicherung zusätzlicher Gefahren erweitert werden (siehe A 1 – 1.4 und Abschnitt A 6).

A 7 - 6.3 Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR begrenzt.

A 7 - 7 Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen

Mitversichert sind Bisschäden durch wild lebende Marder und Nagetiere an versicherten elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen.

A 7 - 8 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude

A 7 – 8.1 Befindet sich das zu versichernde Gebäude, das auf dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsgrundstück errichtet wird, in der Bauphase, besteht Versicherungsschutz über diese Rohbauversicherung.

A 7 – 8.2 Dauer der Rohbauversicherung
Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens für 12 Monate.

Für die Zeit der Rohbauversicherung berechnen wir keinen Beitrag, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsvertrag im Anschluss an die Rohbauversicherung mindestens ein volles Versicherungsjahr fortgeführt wird.

Wird der Versicherungsvertrag – gleichgültig aus welchem Grund – vorher beendet, ist für die Rohbauversicherung ein Beitrag zu zahlen, der sich für dieses Risiko aus dem dann gültigen Tarif für die Wohngebäudeversicherung ergibt.

A 7 – 8.3 Leistungsumfang der Rohbauversicherung

Während der Bauphase gilt der eingeschränkte Rohbau-Versicherungsschutz. Wenn Sie Bauherr für das zu errichtende Gebäude sind, empfehlen wir Ihnen für eine umfassende Absicherung den Abschluss einer Bauleistungsversicherung.
Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebäude bezugsfertig hergestellt ist, gilt der mit uns vereinbarte Wohngebäude-Versicherungsschutz (siehe Antrag/Angebot und Versicherungsschein).

A 7 – 8.3.1 Feuerversicherung

Der Neu-/Rohbau ist versichert gegen die Gefahren der Feuerversicherung (siehe A 2). Hierüber sind auch die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe und Bauteile versichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

A 7 – 8.3.2 Leitungswasserversicherung
– sofern für das bezugsfertig hergestellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Leitungswasser" vereinbart wurde, sind Schäden durch Leitungswasser (gemäß A 3 - 1) auch vor Bezugsmöglichkeit – mit Ausnahme von Frostschäden – versichert. Der Ausschluss A 3 – 5 i) gilt nicht.
Die unter A 3 - 2 und A - 3.3 genannten Leistungserweiterungen gelten nicht für die Rohbauversicherung.

Nicht versichert sind Schäden durch Witterungs-
niederschläge.

A 7 – 8.3.3 Sturm- und Hagelversicherung
– sofern für das bezugsfertig herge-
stellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen
die Gefahren "Sturm" und "Hagel" vereinbart wurde,
sind Schäden durch Sturm und Hagel (siehe A 4)
auch vor Bezugsfertigkeit versichert. Der Ausschluss
A 4 – 2 f) gilt nicht. Voraussetzung für die Leistung
ist, dass

- das Gebäude fertig gedeckt ist und
- alle Außentüren eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise
gleichwertig verschlossen sind.

A 7 – 8.4 Auswirkung auf das ordentliche
Kündigungsrecht

Abweichend von B – 6.2.3 können Sie die Wohnge-
bäudeversicherung frühestens zum Ablauf des Ver-
sicherungsjahres in Textform kündigen, das auf das
Ende der Rohbauversicherung folgt. Eine Kündi-
gungsfrist brauchen Sie nicht einzuhalten.

Dieser Abschnitt A 8 regelt den Versicherungsschutz für

A 8 - 1 Versicherte Kosten

A 8 - 2 Mietausfall

A 8 - 1 Welche Kosten sind versichert?

A 8 - 1.1 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- d) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 8 - 1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefördert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A 8 - 1.3 Weitere versicherte Kosten

Für die unter a) bis u) genannten Kosten ist unsere Entschädigungsleistung insgesamt begrenzt auf 100 % des Betrages des ortsüblichen Neubauwertes (A 1 - 7.1.1) des versicherten Gebäudes, höchstens jedoch auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Wir ersetzen im Rahmen dieser Jahreshöchstentschädigung und der gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 8 - 1.3.1);
- b) Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 8 - 1.3.2);

- c) Dekontamination von Erdreich (siehe A 8 - 1.3.3);
- d) Abbruch einer Urlaubsreise (siehe A 8 - 1.3.4);
- e) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 8 - 1.3.5);
- f) Transport- und Lagerkosten (siehe A 8 - 1.3.6);
- g) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (siehe A 8 - 1.3.7);
- h) Mehrkosten für den alters- und behinderten-gerechten Umbau (siehe A 8 - 1.3.8);
- i) Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen (siehe A 8 - 1.3.9);
- j) Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen (siehe A 8 - 1.3.10);
- k) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe (siehe A 8 - 1.3.11);
- l) Ausfall regenerativer Energieversorgung (siehe A 8 - 1.3.12);
- m) Datenrettungskosten (siehe A 8 - 1.3.13);
- n) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (siehe A 8 - 1.3.14)
- o) Sachverständigenkosten (siehe A 8 - 1.3.15);
- p) Regiekosten (siehe A 8 - 1.3.16);
- q) Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln (siehe A 8 - 1.3.17);
- r) Kosten durch Wasser-/Gasverlust (siehe A 8 - 1.3.18);
- s) Leckortungskosten (siehe A 8 - 1.3.19);
- t) Reparaturkosten für Armaturen (siehe A 8 - 1.3.20);
- u) Kosten für die Beseitigung von Rohr-verstopfungen (siehe A 8 - 1.3.21);

A 8 - 1.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten);

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.
- b) Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)
Das sind Kosten, die für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstehen, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 8 - 1.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 8 - 1.3.3 Dekontamination von Erdreich

A 8 - 1.3.3.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die auf Grund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 8 - 1.3.3.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 8 - 1.3.3.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 8 - 1.3.3.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 8 - 1.3.3.5 Die Kosten nach A 8 - 1.3.3.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 8 - 1.3.1 a).

A 8 - 1.3.3.6 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn Sie eine behördliche Anordnung erhalten. Das müssen Sie auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 8 - 1.3.4 Abbruch einer Urlaubsreise

A 8 - 1.3.4.1 Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubsreise, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise abbrechen müssen, um an den Schadenort (versichertes Gebäude, siehe A 1 - 3.1) zu reisen.

A 8 - 1.3.4.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

A 8 - 1.3.4.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

A 8 - 1.3.4.4 Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit uns Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 8 - 1.3.4.5 Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 5.000 EUR übernommen.

A 8 - 1.3.5 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.

Diese Leistung gilt ausschließlich für den Fall, dass die ansonsten von Ihnen ständig bewohnte Woh-

nung in dem versicherten Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

Die Entschädigung ist pro Tag auf 125 EUR begrenzt. Dabei werden wir einen Leistungsanspruch auf Mietwerterersatz nach A 8 – 2.1.2 sowie entsprechende Ansprüche auf Entschädigungsleistungen einer Hausratversicherung in Abzug bringen.

A 8 - 1.3.6 **Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

A 8 - 1.3.7 **Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**

A 8 - 1.3.7.1 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch

Ist ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen oder hat eine solche Tat versucht, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden an Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen.

Ist das versicherte Gebäude ein Mehrfamilienhaus, erstatten wir nur die Kosten für beschädigte Sachen, die dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.7.2 Sonstige mutwillige Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter das Gebäude vorsätzlich beschädigt oder zerstört (z. B. durch Graffiti).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.7.3 **Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns und der zuständigen Polizeidienststelle den Schaden unverzüglich anzuzeigen (siehe B – 3.1).

A 8 - 1.3.8 **Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau**

A 8 - 1.3.8.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für alters- bzw. behindertengerechten Umbaumaßnahmen, wenn

- sich die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in einem von Ihnen oder vom Wohnungseigentümer ständig bewohnten Teil des versicherten Gebäudes befinden,
- die umzubauenden Gebäudeteile so stark vom Schaden betroffen sind, dass sie erneuert werden müssen,

- die Umbaumaßnahmen nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades/einer Pflegestufe).
- die Umbaumaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 8 - 1.3.8.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.9 **Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen**

A 8 - 1.3.9.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um gärtnerische Anlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen.

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge

- eines Versicherungsfalles oder
- durch Haarwild (z. B. Wildschweine, Rehe) zerstört oder beschädigt wurden.

Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von durch Haarwild verursachte Schäden an Grundstückseinfriedungen nach A 1 – 3.2 c).

A 8 - 1.3.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.10 **Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen**

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.11 **Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe**

A 8 - 1.3.11.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen.

Sie werden ersetzt, soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurde.

Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

A 8 - 1.3.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.12 **Ausfall regenerativer Energieversorgung**

Hat ein versichertes Schadenereignis zur Folge, dass eine über diese Wohngebäudeversicherung versicherte Anlage zur regenerativen Energieversorgung ausfällt, ersetzen wir die hierdurch tatsächlich entstandenen Mehrkosten für Energie. Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von

Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.13 **Datenrettungskosten**

A 8 - 1.3.13.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

A 8 - 1.3.13.2 **Ausschlüsse**

- Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien);
 - Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen.
- Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

A 8 - 1.3.14 **Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

A 8 - 1.3.15 **Sachverständigenkosten**

Im Sachverständigenverfahren ersetzen wir auch Ihren Kostenanteil gemäß A 1 - 9.6, abzüglich einer Selbstbeteiligung von 20 %, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

A 8 - 1.3.16 **Regiekosten**

Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten eines Dienstleisters (z. B. Architekt, Bauingenieur) für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Kosten des Dienstleisters erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A 8 - 1.3.17 **Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln**

Wird eine Antenne/Satellitenschüssel (für die Sie die Gefahr tragen) durch ein versichertes Ereignis (gemäß A 1 – 1) so verstellt, dass sie neu ausgerichtet werden muss, ersetzen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für die durch einen Fachbetrieb ausgeführten Ausrichtung.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 500 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.18 **Kosten durch Wasser-/Gasverlust**

Wir ersetzen die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der wegen eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 100 EUR gekürzt.

A 8 - 1.3.19 **Leckortungskosten**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, sind die Kosten, die bei Nässebeschäden an versicherten Gebäuden zur Leckortung durch einen Fachbetrieb entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen angefallen ist, mitversichert. Für die Kostenübernahme ist unsere vorherige Zustimmung zur Durchführung der Leckortung erforderlich. Wenn Sie die Leckortung durch einen Fachbetrieb in Auftrag geben, ohne vorher unsere Zustimmung bezüglich der Kostenübernahme einzuholen, ist die Kostenersatzung auf den Höchstbetrag von 500 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.20 **Reparaturkosten für Armaturen**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, gilt Folgendes:

Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 der Austausch einer Armatur (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchverschluss) technisch erforderlich, ersetzen wir auch die dafür entstehenden Kosten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.21 **Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, ersetzen wir die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude sowie
- b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Mietausfall

A 8 - 2 **Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**

A 8 - 2.1 Mietausfall, Mietwert von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen

A 8 - 2.1.1 Wir ersetzen den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen oder gewerblich genutzten Räumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 8 - 2.1.2 Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von

- Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen bzw.
- gewerblich genutzten Räumen, die Sie selbst nutzen.

Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung bzw. Gewerberäume zu nutzen.

A 8 - 2.1.3 Wir ersetzen auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach

A 8 - 2.1.1 bzw. Mietwert nach A 8 - 2.1.2.

A 8 - 2.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 8 - 2.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A 8 - 2.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach A 8 – 1.1.

Dieser Abschnitt A 9 regelt diese Garantien/Leistungen:

- A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Top-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Top-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Top-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Top-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)* in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 15.11.2018).

A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass diese *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Top-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Top-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 13.12.2018) empfohlen wurden. Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 10.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1 Einzuhalten sind

- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
- b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.2 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- a) Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- c) In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- d) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
- aa) Rückstausicherungen müssen funktionsbereit gehalten werden.
 - bb) Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

B - 2.3 Welche besonderen Obliegenheiten gelten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen?

- a) Sie haben die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- b) Sie haben die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.
- c) Zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage haben Sie die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch –, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;
- f) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- g) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmeria wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - aa) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

- bb) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- cc) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- dd) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen

sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 10.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 5 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 5 - 1.7.3).

B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages

B - 6.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung
Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugeworfen ist.

B - 6.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugeworfen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Für den Fall, dass ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet hat, beachten Sie bitte die Sonderregelung unter B - 6.4.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugeworfen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

B - 6.4 Ihre Nachweispflicht bei Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie im Hinblick auf die Gefahren der Feuerversicherung gemäß A 1 - 1.1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden) nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Der Versicherungsbeitrag

B - 7 Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- a) die Wohn-/Nutzfläche,
 - aa) Fläche von Wohn-/Hobbyräumen (Wohnfläche)
Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Hobbyräume.
Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung);
 - bb) Fläche von Geschäftsräumen
Wenn auch beruflich/gewerblich genutzte Räume zu den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden gehören, deren Fläche nicht bereits in der Wohnfläche gemäß aa) berücksichtigt ist, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.

- b) der Gebäudetyp,
- c) die Bauausführung und -ausstattung,
- d) die Nutzung,
- e) sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
- f) der Anpassungsfaktor (siehe B - 9.1).
Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in dem jeweiligen Jahr beginnende Versicherungsperiode nach den Regelungen unter B - 9.1.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Anpassungsfaktor.

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der Regelungen unter B - 9.2.

B - 8 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

B - 8.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:
Wir können den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

B - 8.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:
Wir müssen den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erhalten. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie nur irrtümlich angenommen hatten, dass sie vorliegen.

B - 9 Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf

B - 9.1 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B - 9.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

B - 9.1.2 Anpassungsfaktor

Das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude ist mit dem ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles versichert (siehe A 1 - 7.1.1). Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tarife im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 an die Baukostenentwicklung an. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag - dies geschieht durch den Anpassungsfaktor.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode.

Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

B - 9.2 Anpassung des Beitrags auf Grund des Gebäudealters

Der Beitrag zur Wohngebäudeversicherung richtet sich unter anderem nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Tabelle (siehe Seite 35). Dementsprechend werden bis zu einem Gebäudealter von unter 16 Jahren in den Beiträgen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel ausschließlich Beitragsnachlässe berücksichtigt, die sich jedes Versicherungsjahr reduzieren.

Beitragszuschläge werden

- für die Gefahr Feuer ab einem Gebäudealter von 31 Jahren,
- für die Gefahr Leitungswasser ab einem Gebäudealter von 16 Jahren und
- für die Gefahr Sturm/Hagel ab einem Gebäudealter von 32 Jahren

berücksichtigt.

B - 9.3 Grundlagen für eine Beitragsanpassung ohne Änderung des Versicherungsschutzes

B – 9.3.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B – 9.3.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.

- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B – 9.3.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B – 9.3.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B – 9.3.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

B – 9.3.6 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B – 9.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitragserhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

B - 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B - 10.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/Versicherungsteuer

B - 10.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 10.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B - 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

B - 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B - 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B - 10.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 10.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 10.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 10.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 10.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B - 10.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und

- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 10.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 10.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
 - können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
- Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 10.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 10.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 10.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 11.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 11.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 11.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 11.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 11.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 11.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

Weitere Bestimmungen

B - 12 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 12.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 12.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir

vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 13 Versicherung für fremde Rechnung

B - 13.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem

Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 13.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 13.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 14 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 15 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 16.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 16.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 17.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 17.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 17.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 18 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 18.1 bis B - 18.3 erfüllt sind:

B - 18.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Wohngebäudeversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 18.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 18.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 18.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 18.1 bis B - 18.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 18.5 hinweisen.

B - 18.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 19 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 19.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 19.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 20 Welches Gericht ist zuständig?

B - 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr

entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 24.3 Rechtsweg
Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B - 23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 24.1 Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:
Tel.: +49 30 20605899
Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.
Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B - 24.2 Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

**Tabelle über die Beitragsnachlässe und –zuschläge
auf Grund des sich ändernden Gebäudealters**

Alter des Gebäudes (ab dem Kalenderjahr der Baufertigstellung gerechnet)	Versicherte Gefahr		
	Feuer	Leitungs- wasser	Sturm/ Hagel
	Beitragsnachlass (-) / Beitragszuschlag (+)		
ab 0 bis unter 1 Jahr	- 37,00 %	- 55,00 %	- 22,14 %
ab 1 bis unter 2 Jahre	- 35,30 %	- 51,47 %	- 21,43 %
ab 2 bis unter 3 Jahre	- 33,60 %	- 47,94 %	- 20,71 %
ab 3 bis unter 4 Jahre	- 31,90 %	- 44,41 %	- 20,00 %
ab 4 bis unter 5 Jahre	- 30,20 %	- 40,88 %	- 19,29 %
ab 5 bis unter 6 Jahre	- 28,50 %	- 37,35 %	- 18,57 %
ab 6 bis unter 7 Jahre	- 26,80 %	- 33,82 %	- 17,86 %
ab 7 bis unter 8 Jahre	- 25,10 %	- 30,29 %	- 17,14 %
ab 8 bis unter 9 Jahre	- 23,40 %	- 26,76 %	- 16,43 %
ab 9 bis unter 10 Jahre	- 21,70 %	- 23,24 %	- 15,71 %
ab 10 bis unter 11 Jahre	- 20,00 %	- 19,71 %	- 15,00 %
ab 11 bis unter 12 Jahre	- 18,30 %	- 16,18 %	- 14,29 %
ab 12 bis unter 13 Jahre	- 16,60 %	- 12,65 %	- 13,57 %
ab 13 bis unter 14 Jahre	- 15,66 %	- 9,12 %	- 12,86 %
ab 14 bis unter 15 Jahre	- 14,72 %	- 5,59 %	- 12,14 %
ab 15 bis unter 16 Jahre	- 13,31 %	- 2,06 %	- 11,43 %
ab 16 bis unter 17 Jahre	- 11,90 %	+ 1,47 %	- 10,71 %
ab 17 bis unter 18 Jahre	- 10,50 %	+ 2,12 %	- 10,00 %
ab 18 bis unter 19 Jahre	- 9,09 %	+ 2,78 %	- 9,29 %
ab 19 bis unter 20 Jahre	- 7,68 %	+ 3,43 %	- 8,57 %
ab 20 bis unter 21 Jahre	- 6,27 %	+ 4,09 %	- 7,86 %
ab 21 bis unter 22 Jahre	- 4,86 %	+ 4,74 %	- 7,14 %
ab 22 bis unter 23 Jahre	- 3,46 %	+ 5,39 %	- 6,43 %
ab 23 bis unter 24 Jahre	- 2,05 %	+ 6,05 %	- 5,71 %
ab 24 bis unter 25 Jahre	- 0,64 %	+ 6,70 %	- 5,00 %
ab 25 bis unter 26 Jahre	0,00 %	+ 7,36 %	- 4,29 %
ab 26 bis unter 27 Jahre	0,00 %	+ 8,01 %	- 3,57 %
ab 27 bis unter 28 Jahre	0,00 %	+ 8,66 %	- 2,86 %
ab 28 bis unter 29 Jahre	0,00 %	+ 9,32 %	- 2,14 %
ab 29 bis unter 30 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 1,43 %
ab 30 bis unter 31 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 0,71 %
ab 31 bis unter 32 Jahre	+ 1,00 %	+ 10,00 %	0,00 %
ab 32 bis unter 33 Jahre	+ 2,00 %	+ 10,00 %	+ 0,71 %
ab 33 bis unter 34 Jahre	+ 3,00 %	+ 10,00 %	+ 1,43 %
ab 34 bis unter 35 Jahre	+ 4,00 %	+ 10,00 %	+ 2,14 %
ab 35 bis unter 36 Jahre	+ 5,00 %	+ 10,00 %	+ 2,86 %
ab 36 bis unter 37 Jahre	+ 6,00 %	+ 10,00 %	+ 3,57 %
ab 37 bis unter 38 Jahre	+ 7,00 %	+ 10,00 %	+ 4,29 %
ab 38 bis unter 39 Jahre	+ 8,00 %	+ 10,00 %	+ 5,00 %
ab 39 bis unter 40 Jahre	+ 9,00 %	+ 10,00 %	+ 5,71 %
ab 40 bis unter 41 Jahre	+ 10,00 %	+ 10,00 %	+ 6,43 %
ab 41 bis unter 42 Jahre	+ 11,00 %	+ 10,00 %	+ 7,14 %
ab 42 bis unter 43 Jahre	+ 12,00 %	+ 10,00 %	+ 7,86 %
ab 43 bis unter 44 Jahre	+ 13,00 %	+ 10,00 %	+ 8,57 %
ab 44 bis unter 45 Jahre	+ 14,00 %	+ 10,00 %	+ 9,29 %
ab 45 bis unter 46 Jahre	+ 15,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 46 bis unter 47 Jahre	+ 16,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 47 bis unter 48 Jahre	+ 17,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 48 bis unter 49 Jahre	+ 18,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 49 bis unter 50 Jahre	+ 19,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 50 bis unter 75 Jahre	+ 20,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 75 Jahre	+ 50,00 %	+ 10,00 %	+ 20,00 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Basis-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell (AVB Wohngebäude Basis-Schutz – Wohn-/Nutzfläche)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.09.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Wohngebäudeversicherung.

Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherten/versicherten Gefahren und Kosten (unter A 1 - 1) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 9 gelten.

Z. B. wird dort geregelt,

- welche Sachen (insbesondere Gebäude, Gebäudebestandteile und -zubehör)
- an welchem Ort versichert sind,
- welche generellen Ausschlüsse es gibt und
- welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird.

Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die Gefahren der Feuerversicherung

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung",
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

Diese ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren "Sturm" und "Hagel". Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren". Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 6

regelt den Versicherungsschutz bzgl. "Ergänzender Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)". Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 7

regelt den Versicherungsschutz für die Rohbauversicherung.

Abschnitt A 8

regelt den Versicherungsschutz für versicherte Kosten und Mietausfall.

Abschnitt A 9

enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt.

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes,
- zur Beitragszahlung, zu den Merkmalen für die Beitragsberechnung und zur Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung und
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

Abschnitt A 1 Basis-Regelungen

A 1 - 1	Welche Gefahren können versichert werden? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche Kosten sind versichert?	7
A 1 - 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	7
A 1 - 3	Welche Sachen sind versichert?	7
A 1 - 4	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?	8
A 1 - 5	Welche Sachen sind nicht versichert?	8
A 1 - 6	Was ist unter dem Versicherungs-ort zu verstehen?	8
A 1 - 7	Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?	8
A 1 - 8	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	8
A 1 - 9	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	9
A 1 - 10	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? ...	9
A 1 - 11	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	10
A 1 - 12	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	10
A 1 - 13	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?	10
A 1 - 14	Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?	10
A 1 - 15	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	10

Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden

A 2 - 1	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?	11
A 2 - 2	Nicht versicherte Schäden	11

Abschnitt A 3 Leistungsbaustein für die Gefahr "Leitungswasser"

A 3 - 1	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	12
A 3 - 2	Nicht versicherte Schäden	12

Abschnitt A 4 Leistungsbaustein für die Gefahren "Sturm" und "Hagel"

A 4 - 1	Was ist unter den Naturgefahren "Sturm" und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? ..	13
A 4 - 2	Nicht versicherte Schäden	13

Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

A 5 - 1	Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?	14
A 5 - 2	Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren	14
A 5 - 3	Nicht versicherte Schäden	14

Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

A 6 - 1	Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen	15
A 6 - 2	Versicherte Gefahren und Schäden	15
A 6 - 3	Elektronische Bauelemente	15
A 6 - 4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	15
A 6 - 5	Besondere Gefahrendefinitionen ..	16
A 6 - 6	Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen	16
A 6 - 7	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	16
A 6 - 8	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	17
A 6 - 9	Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen ...	17

Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Rohbauversicherung"

A 7 - 1	Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude	18
---------	---	----

Abschnitt A 8 Versicherte Kosten und Mietausfall

A 8 - 1	Welche Kosten sind versichert?	19
A 8 - 2	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	20

Abschnitt A 9 Garantien der Barmenia

A 9 - 1	Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)	21
A 9 - 2	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	21
A 9 - 3	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards	21

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Ihre Obliegenheiten

B - 1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	22
B - 2	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	22
B - 3	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	23
B - 4	Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	23
B - 5	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	23

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?	24
-------	--	----

Der Versicherungsbeitrag

B - 7	Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?	24
B - 8	Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?	24
B - 9	Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf	24
B - 10	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	25
B - 11	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	26

Weitere Bestimmungen

B - 12	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	26
B - 13	Versicherung für fremde Rechnung	26
B - 14	Übergang von Ersatzansprüchen	27
B - 15	Repräsentanten	27
B - 16	Vollmacht des Versicherungsvertreters	27
B - 17	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	27
B - 18	Bedingungsänderung	27
B - 19	Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?	27
B - 20	Welches Gericht ist zuständig?	27
B - 21	Welches Recht findet Anwendung?	27
B - 22	Versicherungsjahr	28
B - 23	Sanktions-/Embargoklausel	28
B - 24	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	28

Anlage

Tabelle über die Beitragsnachlässe und –zuschläge auf Grund des sich ändernden Gebäudealters	29
--	----

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

■ Abschnitt A 1 Basis-Regelungen (gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 9)

Auf Ihren Wunsch versicherbare Gefahren; generell versicherte Gefahren; versicherte Kosten und Mietausfall

A 1 - 1 Welche Gefahren können versichert werden? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche Kosten sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Sie können mit uns vereinbaren, gegen welche der folgenden Gefahren Ihr Wohngebäude versichert sein soll.

Von den nachstehend unter A 1 - 1.1 bis A 1 - 1.4 genannten Gefahren besteht Versicherungsschutz nur für die Gefahren, die Sie mit uns besonders vereinbart haben und die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert sind.

Generell versichert sind dagegen die unter A 1 - 1.6 aufgeführten Kosten sowie die unter A 1 - 1.7 beschriebenen Garantien der Barmenia.

A 1 - 1.1 Gefahren der Feuerversicherung

Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 2](#) (siehe Seite 11) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.2 Gefahr Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 3](#) (siehe Seite 12) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.3 Naturgefahren;

A 1 - 1.3.1 Sturm, Hagel

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 4](#) (siehe Seite 13) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.3.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

→ – **soweit vereinbart** –
Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 5](#) (siehe Seite 14) ausführlich beschrieben.

Die weiteren Naturgefahren können ergänzend zu den Gefahren der Feuerversicherung (A 1 - 1.1), der

Gefahr Leitungswasser (A 1 - 1.2) und Sturm und Hagel (A 1 - 1.3.1) versichert werden.

A 1 - 1.4 Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

→ – **soweit vereinbart** –
Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 6](#) (siehe Seite 15) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.5 Rohbauversicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden der Rohbauversicherung sind im [Abschnitt A 7](#) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.6 Versicherte Kosten und Mietausfall

Im Umfang des Abschnitts A 8 leisten wir auch für

- Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind sowie für
- Mietausfall von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen.

Zusätzlich zu den Kosten für die

- Abwendung und Minderung des Schadens und
- Ermittlung und Feststellung des Schadens sind folgende Kostenpositionen versichert:
- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten),
- b) Bewegungs- und Schutzkosten,
- c) Dekontamination von Erdreich,
- d) Transport- und Lagerkosten,
- e) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe,
- f) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses.
- g) Regiekosten.

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Kosten und Mietausfall sowie die jeweils versicherten und nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 8](#) (siehe Seite 19) ausführlich beschrieben.

A 1 - 1.7 Garantien der Barmenia

Die Barmenia gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Wohngebäudeversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien ist im [Abschnitt A 9](#) (siehe Seite 21) ausführlich beschrieben.

Generelle Ausschlüsse

A 1 - 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 1 - 2.3 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A 1 - 3 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 3.1 Versicherte Sachen sind:

- a) die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- b) deren Gebäudebestandteile,
- c) deren Gebäudezubehör,
- d) Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.

Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, erklären wir unter A 1 - 4.

A 1 - 3.2 Mitversichert sind
Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück, die zum versicherten Gebäude gehören; Mitversichert sind Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Darüber hinaus sind weitere Grundstücksbestandteile nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 1 - 3.3 Mitversicherte Anlagen

A 1 - 3.3.1 Photovoltaikanlagen

Mitversichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude/Nebengebäude und mitversicherten Garagen (Aufdachmontage). Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

A 1 - 3.3.2 Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Mitversichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung:

- a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

A 1 - 3.3.3 Wann ist eine Anlage betriebsfertig?

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A 1 - 3.3.4 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

A 1 - 3.3.5 Erweiterter Versicherungsschutz auf besondere Vereinbarung möglich

Für die in A 1 - 3.3.1 und A 1 - 3.3.2 genannten mit-versicherten Anlagen kann der Versicherungsschutz – durch besondere Vereinbarung – um die Absicherung zusätzlicher Gefahren erweitert werden (siehe A 1 – 1.4 und Abschnitt A 6).

A 1 - 4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäude-zubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

A 1 - 4.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 1 - 4.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 1 - 4.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A 1 - 4.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

A 1 - 5 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- a) alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
 - auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
 - für die er die Gefahr trägt.

Diese Sachen können nur durch zusätzliche Vereinbarung mitversichert werden:

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

A 1 - 6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungs-ort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Der Leistungsfall

A 1 - 7 Mit welchem Wert ist das Wohngebäude versichert?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 1 - 4.3 und A 1 - 4.4.

Als Versicherungswert ist der Gleitende Neubauwert Plus vereinbart (siehe A 1 - 7.1). Ein davon abweichender, geringerer Versicherungswert, nämlich der

- Gleitende Zeitwert Plus (siehe A 1 - 7.2) oder der
- Gemeine Wert (siehe A 1 - 7.3),

ist nur in den unter A 1 - 7.2 bzw. A 1 - 7.3 beschriebenen Ausnahmefällen versichert.

A 1 - 7.1 Gleitender Neubauwert Plus

A 1 - 7.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tariflöhne im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Dafür gibt es den Anpassungsfaktor, der sich nach den Regelungen unter B – 9.1 jährlich verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen unter A 1 - 8.6 sowie A 1 - 8.1.3 und A 1 - 10.1.2, wonach insbesondere die Wiederherstellung des Gebäudes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt sein muss.

A 1 - 7.1.2 Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- a) Fläche,
 - b) Gebäudetyp,
 - c) Bauausführung oder
 - d) sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegen,
- durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.

A 1 - 7.1.3 Im Gleitenden Neubauwert Plus

berücksichtigt sind:

- a) Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

- b) Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung.

A 1 - 7.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 1 - 8.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.

Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 1 - 7.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A 1 - 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 1 - 8.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

A 1 - 8.1.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 1 - 7.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 1 - 7.1.3 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 1 - 8.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach A 1 - 8.1.1. Das setzt voraus, dass

- a) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- b) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 1 - 8.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 1 - 8.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 1 - 8.1.1 angerechnet.

A 1 - 8.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sa-

chen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 1 - 8.3 Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung

A 1 - 8.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt: Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 1 - 8.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt: Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (B – 7 a) bis e)). Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 1 - 8.1.1 a)) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 1 - 8.1.1 b)).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 1 - 7),
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B - 1 und
- Gefahrerhöhung (siehe B - 5).

A 1 - 8.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 8 – 1 werden - auch über die nach A 1 – 8.1 bis A 1 – 8.3 errechnete Entschädigung hinaus - ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 1 - 8.5 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 8 – 2, auch über die nach A 1 – 8.1 bis A 1 - 8.3 errechnete Entschädigung hinaus.

A 1 - 8.6 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 1 - 8.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A 1 - 8.8 Selbstbeteiligung, Entschädigungsgrenzen

A 1 - 8.8.1 Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 1 - 8.8.2 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 8.8.3 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 5 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 5 - 2).

A 1 - 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 9.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 9.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 9.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordemde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir müssen in unserer Aufforderung an Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 9.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber;
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 9.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 1 - 9.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 1 - 9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 10 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 10.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 1 - 10.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 10.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 1 - 10.2 Rückzahlung des Neuwertanteils
Sie sind zur Rückzahlung der nach A 1 - 10.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A 1 - 10.3.2 gezahlt haben.

A 1 - 10.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 10.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 10.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

A 1 - 10.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 10.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 10.1 und A 1 - 10.3.1 und A 1 - 10.3.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 10.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgt.

A 1 - 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

A 1 - 11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 1 - 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 1 - 12.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 1 - 12.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 1 - 12.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 1 - 12.1 und A 1 - 12.2 entsprechend.

A 1 - 13 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahren der Feuerversicherung (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung) in folgenden Fällen wirksam:

- a) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- b) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 1 - 14 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 1 - 14.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 1 - 14.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A 1 - 14.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 1 - 14.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erhalten.

A 1 - 14.2 Kündigungsrechte

A 1 - 14.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A 1 - 14.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 1 - 14.2.3 Im Falle der Kündigung nach

A 1 - 14.2.1 und A 1 - 14.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 1 - 14.3 Anzeigepflichten

A 1 - 14.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 1 - 14.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A 1 - 14.3.3 Abweichend von A 1 - 14.3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen, und wir hatten nicht gekündigt.

A 1 - 15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren² Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

² Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

■ Teil A – Abschnitt A 2
Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Grundsätzliche Regelungen

A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?

A 2 - 1.1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden
Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind
A 2 - 2.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 2.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1.1 sind.

- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

A 3 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden (siehe A 3 - 1.2);
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.3);
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.4).

A 3 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen;
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Wasserbetten oder Aquarien.
- f) Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen – sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3 - 1.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 3 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere von Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen;
- c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- d) der Gasversorgung,

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 3 - 1.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 3 - 1.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

A 3 - 1.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 3 - 1.4.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage – insbesondere an Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen,
- c) Rohren der Gasversorgung.

A 3 - 1.4.2 Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) Sie die Gefahr dafür tragen.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Regenwasser aus Fallrohren;
- b) Plansch- oder Reinigungswasser;
- c) Schwamm (holzerstörende Pilze);
- d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- e) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- g) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden;
- h) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- i) Sturm, Hagel.
- j) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Grundsätzliche Regelungen

**A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren
"Sturm" und "Hagel" zu verstehen?
Welche Schäden sind
versichert?**

A 4 - 1.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 4 - 1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 4 - 1.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 4 - 1.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren" (erweiterte Elementarschäden)

→ **Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 5 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 5 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5 - 1.3 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 5 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 5 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 5 - 1.7:

A 5 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 5 - 1.1 bis A 5 - 1.6 zahlen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 5 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge oder
 - c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)
- die Überflutung verursacht haben.

A 5 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - b) Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

A 5 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte/n Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Wohngebäudeversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ Teil A – Abschnitt A 6
Leistungsbaustein
"Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes"

(Elektronikgefahren)"

→ **Versicherungsschutz für die "Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)" nach den Regelungen unter A 6 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.**

A 6 Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

A 6 - 1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

A 6 - 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (versicherte Sachen gemäß A 1 – 3 bis A 1 - 5), sobald sie betriebsfertig sind, insbesondere für

- Photovoltaikanlagen gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen gemäß A 1 – 3.3.2
- Smart-Home-Anlagen/Geräte und
- sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, einschließlich Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

A 6 - 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Sachen gemäß A 1 - 5;
- b) Wechseldatenträger;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- d) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Akkumulatoren;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- h) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

Für die unter c) bis g) genannten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, wenn diese für die Wiederherstellung einer von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten

- Photovoltaikanlage gemäß A 1 – 3.3.1,
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage gemäß A 1 – 3.3.2 erforderlich sind.

A 6 - 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu den versicherten Sachen gemäß A 6 – 1 gehören, die durch die folgenden Ereignisse (Gefahren) unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreißen wegen Fliehkraft;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

Darüber hinaus entschädigen wir für versicherte elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte oder deren Teile, wenn sie durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub oder Plünderung

abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können.

Haben Sie den Schaden nicht vorhergesehen, weil Sie die erforderliche Aufmerksamkeit grob fahrlässig vernachlässigt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

A 6 - 3 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

A 6 - 3.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

A 6 - 3.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

A 6 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir entschädigen ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für

A 6 – 4.1 Schäden, die durch Ereignisse (Gefahren) verursacht werden, die bereits nach den Regelungen des Teils A 1 - 1 versichert sind bzw. in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können.

A 6 – 4.2 Schäden durch nicht naturbedingte Erd-senkung;

A 6 – 4.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

A 6 – 4.4 Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;

A 6 – 4.5 Speziell für Photovoltaikanlagen (siehe A 1 – 3.3.1) gilt:
Nicht versichert sind Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

- an versicherten Photovoltaikanlagen und
- an ihren Austauschereinheiten;

Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten

werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A 6 - 3 bleibt bestehen.

A 6 – 4.6 Speziell für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe A 1 - 3.3.2) gilt:

- a) Nicht versichert sind Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
- b) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter a) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- c) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

A 6 – 4.7 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der Ihnen bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Wir entschädigen aber in folgenden Fällen:
Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.

A 6 – 4.8 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche); Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

A 6 – 4.9 Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

A 6 – 4.10 Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;

A 6 – 4.11 Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;

A 6 – 4.12 Schäden durch Be- oder Verarbeitung, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe und nicht fachgerechtes Einbauen;

A 6 – 4.13 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

A 6 – 4.14 Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.

A 6 – 5 Besondere Gefahrendefinitionen

A 6 – 5.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 6 – 5.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für Sie aufbewahren.

A 6 – 5.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 – 5.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

A 6 – 5.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 6 – 5.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 6 – 5.2.3 Unberechtigtes Eindringen nach Manipulation (Hacken) von Smart-Home-Sicherungskomponenten

a) Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsorts, des versicherten Gebäudes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras).

b) Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu dem durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von a) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen des gesicherten Gebäudes durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

A 6 – 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung.

Wir entschädigen den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage (siehe A 1 – 3.3.1) ist unterbrochen oder beeinträchtigt, weil
- die Photovoltaikanlage oder deren Teile oder
- andere versicherte Sachen
- durch ein versichertes Ereignis/eine versicherte Gefahr (siehe A 1 – 1)
- beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

A 6 – 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 6 – 7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A 6 – 7.2 Teilschaden

Wir entschädigen alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder auf Grund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A 6 – 7.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) Akkumulatoren,
- e) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A 6 – 7.2.3 Wir entschädigen nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A 6 – 7.3 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert der versicherten Anlage/Geräte. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 – 7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A 6 – 7.2 und A 6 – 7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- a) Die versicherte Anlage/das Gerät wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- b) Für die versicherte Anlage/das Gerät können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A 6 – 7.5 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 6 – 7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

A 6 – 7.6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Wir entschädigen den Ertragsausfall gemäß A 6 – 6. Ersetzt wird die entgangene Einspeisevergütung.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

A 6 – 7.7 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 6 - 8.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 6 - 8.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 6 - 8.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 6 - 8.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 6 - 8.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 6 - 8.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 6 - 8.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.3.

A 7 - 1 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude

A 7 – 1.1 Befindet sich das zu versichernde Gebäude, das auf dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsgrundstück errichtet wird, in der Bauphase, besteht Versicherungsschutz über diese Rohbauversicherung.

A 7 – 1.2 Dauer der Rohbauversicherung
Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens für 12 Monate.

Für die Zeit der Rohbauversicherung berechnen wir keinen Beitrag, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsvertrag im Anschluss an die Rohbauversicherung mindestens ein volles Versicherungsjahr fortgeführt wird.

Wird der Versicherungsvertrag – gleichgültig aus welchem Grund – vorher beendet, ist für die Rohbauversicherung ein Beitrag zu zahlen, der sich für dieses Risiko aus dem dann gültigen Tarif für die Wohngebäudeversicherung ergibt.

A 7 – 1.3 Leistungsumfang der Rohbauversicherung

Während der Bauphase gilt der eingeschränkte Rohbau-Versicherungsschutz. Wenn Sie Bauherr für das zu errichtende Gebäude sind, empfehlen wir Ihnen für eine umfassende Absicherung den Abschluss einer Bauleistungsversicherung. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebäude bezugsfertig hergestellt ist, gilt der mit uns vereinbarte Wohngebäude-Versicherungsschutz (siehe Antrag/Angebot und Versicherungsschein).

A 7 – 1.3.1 Feuerversicherung

Der Neu-/Rohbau ist versichert gegen die Gefahren der Feuerversicherung (siehe A 2). Hierüber sind auch die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe und Bauteile versichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

A 7 – 1.3.2 Leitungswasserversicherung
– sofern für das bezugsfertig hergestellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Leitungswasser" vereinbart wurde, sind Schäden durch Leitungswasser (gemäß A 3 - 1) auch vor Bezugsfertigkeit – mit Ausnahme von Frostschäden – versichert. Der Ausschluss A 3 – 2 j) gilt nicht.

Nicht versichert sind Schäden durch Witterungsniederschläge.

A 7 – 1.3.3 Sturm- und Hagelversicherung
– sofern für das bezugsfertig hergestellte Gebäude vereinbart –

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahren "Sturm" und "Hagel" vereinbart wurde, sind Schäden durch Sturm und Hagel (siehe A 4) auch vor Bezugsfertigkeit versichert. Der Ausschluss A 4 – 2 f) gilt nicht. Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- das Gebäude fertig gedeckt ist und
- alle Außentüren eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

A 7 – 1.4 Auswirkung auf das ordentliche Kündigungsrecht

Abweichend von B – 6.2.3 können Sie die Wohngebäudeversicherung frühestens zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, das auf das Ende der Rohbauversicherung folgt. Eine Kündigungsfrist brauchen Sie nicht einzuhalten.

Dieser Abschnitt A 8 regelt den Versicherungsschutz für

A 8 - 1 Versicherte Kosten

A 8 - 2 Mietausfall

A 8 - 1 Welche Kosten sind versichert?

A 8 - 1.1 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 8 - 1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefördert wurden.
- Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A 8 - 1.3 Weitere versicherte Kosten

Für die unter a) bis g) genannten Kosten ist unsere Entschädigungsleistung insgesamt begrenzt auf 100 % des Betrages des ortsüblichen Neubauwertes (A 1 - 7.1.1) des versicherten Gebäudes, höchstens jedoch auf 250.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Wir ersetzen im Rahmen dieser Jahreshöchstentschädigung und der gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 8 - 1.3.1);
- Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 8 - 1.3.2);

- Dekontamination von Erdreich (siehe A 8 - 1.3.3);
- Transport- und Lagerkosten (siehe A 8 - 1.3.4);
- Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe (siehe A 9 - 1.3.5);
- Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (siehe A 8 - 1.3.6);
- Regiekosten (siehe A 9 - 1.3.7).

A 8 - 1.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten);

- Aufräumungs- und Abbruchkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)
Das sind Kosten, die für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstehen, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 8 - 1.3.3 Dekontamination von Erdreich

A 8 - 1.3.3.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die auf Grund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 8 - 1.3.3.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 8 - 1.3.3.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 8 - 1.3.3.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 8 - 1.3.3.5 Die Kosten nach A 8 - 1.3.3.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 8 - 1.3.1 a).

A 8 - 1.3.3.6 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn Sie eine behördliche Anordnung erhalten. Das müssen Sie auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 8 - 1.3.3.7 Die Entschädigung ist begrenzt auf 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A 8 - 1.3.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 180 Tagen.

A 8 - 1.3.5 Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe

A 8 - 1.3.5.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen. Sie werden ersetzt, soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurde.

Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

A 8 - 1.3.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

A 8 - 1.3.6 Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

A 8 - 1.3.7 Regiekosten

Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten eines Dienstleiters (z. B. Architekt, Bauingenieur) für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Kosten des Dienstleiters erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A 8 - 2 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 8 - 2.1 Mietausfall, Mietwert von Wohnräumen

A 8 - 2.1.1 Wir ersetzen den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 8 - 2.1.2 Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 8 - 2.1.3 Wir ersetzen auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach

A 8 - 2.1.1 bzw. Mietwert nach A 8 - 2.1.2.

A 8 - 2.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 8 - 2.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

A 8 - 2.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach A 8- 1.1.

**Dieser Abschnitt A 9 regelt diese
Garantien/Leistungen:**

- A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Basis-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell* (AVB Wohngebäude Basis-Schutz – Wohn-/Nutzfläche) ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Basis-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell* (AVB Wohngebäude Basis-Schutz – Wohn-/Nutzfläche) in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 15.11.2018).

A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass diese *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Basis-Schutz" – Wohn-/Nutzflächenmodell* (AVB Wohngebäude Basis-Schutz – Wohn-/Nutzfläche) die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 13.12.2018) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 10.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1 Einzuhalten sind

- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
- b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.2 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- a) Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- c) In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile (Versicherungsort – siehe A 1 - 6) beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- d) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - aa) Rückstausicherungen müssen funktionsbereit gehalten werden.
 - bb) Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

B - 2.3 Welche besonderen Obliegenheiten gelten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen?

- a) Sie haben die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- b) Sie haben die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.
- c) Zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage haben Sie die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch –, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;
- f) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- g) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmeria wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - aa) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

- bb) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- cc) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- dd) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen

sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 10.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 5 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 5 - 1.7.3).

B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages

B - 6.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugeworfen ist.

B - 6.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugeworfen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Für den Fall, dass ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet hat, beachten Sie bitte die Sonderregelung unter B - 6.4.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugeworfen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

B - 6.4 Ihre Nachweispflicht bei Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie im Hinblick auf die Gefahren der Feuerversicherung gemäß A 1 - 1.1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden) nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Der Versicherungsbeitrag

B - 7 Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- a) die Wohn-/Nutzfläche,
 - aa) Fläche von Wohn-/Hobbyräumen (Wohnfläche)
Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Hobbyräume.
Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung);
 - bb) Fläche von Geschäftsräumen
Wenn auch beruflich/gewerblich genutzte Räume zu den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden gehören, deren Fläche nicht bereits in der Wohnfläche gemäß aa) berücksichtigt ist, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.

- b) der Gebäudetyp,
- c) die Bauausführung und -ausstattung,
- d) die Nutzung,
- e) sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
- f) der Anpassungsfaktor (siehe B - 9.1).
Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in dem jeweiligen Jahr beginnende Versicherungsperiode nach den Regelungen unter B - 9.1.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Anpassungsfaktor.

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragsatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der Regelungen unter B - 9.2.

B - 8 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

B - 8.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:
Wir können den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

B - 8.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach B - 7 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:
Wir müssen den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erhalten. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie nur irrtümlich angenommen hatten, dass sie vorliegen.

B - 9 Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf

B - 9.1 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B - 9.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

B - 9.1.2 Anpassungsfaktor

Das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude ist mit dem ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles versichert (siehe A 1 - 7.1.1). Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tarife im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz nach A 1 - 7.1.1 an die Baukostenentwicklung an. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag - dies geschieht durch den Anpassungsfaktor.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

B - 9.2 Anpassung des Beitrags auf Grund des Gebäudealters

Der Beitrag zur Wohngebäudeversicherung richtet sich unter anderem nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Tabelle (siehe Seite 29). Dementsprechend werden bis zu einem Gebäudealter von unter 16 Jahren in den Beiträgen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel ausschließlich Beitragsnachlässe berücksichtigt, die sich jedes Versicherungsjahr reduzieren.

Beitragszuschläge werden

- für die Gefahr Feuer ab einem Gebäudealter von 31 Jahren,
- für die Gefahr Leitungswasser ab einem Gebäudealter von 16 Jahren und
- für die Gefahr Sturm/Hagel ab einem Gebäudealter von 32 Jahren

berücksichtigt.

B - 9.3 Grundlagen für eine Beitragsanpassung ohne Änderung des Versicherungsschutzes

B – 9.3.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B – 9.3.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen

Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B – 9.3.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B – 9.3.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B – 9.3.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

B – 9.3.6 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B – 9.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitragserhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

B - 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B - 10.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/Versicherungsteuer

B - 10.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 10.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B - 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

B - 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein

angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B - 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B - 10.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 10.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 10.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 10.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 10.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B - 10.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und

- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 10.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 10.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
 - können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
- Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 10.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 10.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 10.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 11.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 11.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 11.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 11.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 11.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 11.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

Weitere Bestimmungen

B - 12 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 12.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 12.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir

vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 13 Versicherung für fremde Rechnung

B - 13.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem

Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 13.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 13.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 14 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 15 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 16.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 16.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 17.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 17.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 17.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 18 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 18.1 bis B - 18.3 erfüllt sind:

B - 18.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Wohngebäudeversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 18.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 18.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 18.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 18.1 bis B - 18.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 18.5 hinweisen.

B - 18.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 19 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 19.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 19.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 20 Welches Gericht ist zuständig?

B - 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.
Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 24.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B - 24.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B - 24.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

**Tabelle über die Beitragsnachlässe und –zuschläge
auf Grund des sich ändernden Gebäudealters**

Alter des Gebäudes (ab dem Kalenderjahr der Baufertigstellung gerechnet)	Versicherte Gefahr		
	Feuer	Leitungs- wasser	Sturm/ Hagel
	Beitragsnachlass (-) / Beitragszuschlag (+)		
ab 0 bis unter 1 Jahr	- 37,00 %	- 55,00 %	- 22,14 %
ab 1 bis unter 2 Jahre	- 35,30 %	- 51,47 %	- 21,43 %
ab 2 bis unter 3 Jahre	- 33,60 %	- 47,94 %	- 20,71 %
ab 3 bis unter 4 Jahre	- 31,90 %	- 44,41 %	- 20,00 %
ab 4 bis unter 5 Jahre	- 30,20 %	- 40,88 %	- 19,29 %
ab 5 bis unter 6 Jahre	- 28,50 %	- 37,35 %	- 18,57 %
ab 6 bis unter 7 Jahre	- 26,80 %	- 33,82 %	- 17,86 %
ab 7 bis unter 8 Jahre	- 25,10 %	- 30,29 %	- 17,14 %
ab 8 bis unter 9 Jahre	- 23,40 %	- 26,76 %	- 16,43 %
ab 9 bis unter 10 Jahre	- 21,70 %	- 23,24 %	- 15,71 %
ab 10 bis unter 11 Jahre	- 20,00 %	- 19,71 %	- 15,00 %
ab 11 bis unter 12 Jahre	- 18,30 %	- 16,18 %	- 14,29 %
ab 12 bis unter 13 Jahre	- 16,60 %	- 12,65 %	- 13,57 %
ab 13 bis unter 14 Jahre	- 15,66 %	- 9,12 %	- 12,86 %
ab 14 bis unter 15 Jahre	- 14,72 %	- 5,59 %	- 12,14 %
ab 15 bis unter 16 Jahre	- 13,31 %	- 2,06 %	- 11,43 %
ab 16 bis unter 17 Jahre	- 11,90 %	+ 1,47 %	- 10,71 %
ab 17 bis unter 18 Jahre	- 10,50 %	+ 2,12 %	- 10,00 %
ab 18 bis unter 19 Jahre	- 9,09 %	+ 2,78 %	- 9,29 %
ab 19 bis unter 20 Jahre	- 7,68 %	+ 3,43 %	- 8,57 %
ab 20 bis unter 21 Jahre	- 6,27 %	+ 4,09 %	- 7,86 %
ab 21 bis unter 22 Jahre	- 4,86 %	+ 4,74 %	- 7,14 %
ab 22 bis unter 23 Jahre	- 3,46 %	+ 5,39 %	- 6,43 %
ab 23 bis unter 24 Jahre	- 2,05 %	+ 6,05 %	- 5,71 %
ab 24 bis unter 25 Jahre	- 0,64 %	+ 6,70 %	- 5,00 %
ab 25 bis unter 26 Jahre	0,00 %	+ 7,36 %	- 4,29 %
ab 26 bis unter 27 Jahre	0,00 %	+ 8,01 %	- 3,57 %
ab 27 bis unter 28 Jahre	0,00 %	+ 8,66 %	- 2,86 %
ab 28 bis unter 29 Jahre	0,00 %	+ 9,32 %	- 2,14 %
ab 29 bis unter 30 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 1,43 %
ab 30 bis unter 31 Jahre	0,00 %	+ 10,00 %	- 0,71 %
ab 31 bis unter 32 Jahre	+ 1,00 %	+ 10,00 %	0,00 %
ab 32 bis unter 33 Jahre	+ 2,00 %	+ 10,00 %	+ 0,71 %
ab 33 bis unter 34 Jahre	+ 3,00 %	+ 10,00 %	+ 1,43 %
ab 34 bis unter 35 Jahre	+ 4,00 %	+ 10,00 %	+ 2,14 %
ab 35 bis unter 36 Jahre	+ 5,00 %	+ 10,00 %	+ 2,86 %
ab 36 bis unter 37 Jahre	+ 6,00 %	+ 10,00 %	+ 3,57 %
ab 37 bis unter 38 Jahre	+ 7,00 %	+ 10,00 %	+ 4,29 %
ab 38 bis unter 39 Jahre	+ 8,00 %	+ 10,00 %	+ 5,00 %
ab 39 bis unter 40 Jahre	+ 9,00 %	+ 10,00 %	+ 5,71 %
ab 40 bis unter 41 Jahre	+ 10,00 %	+ 10,00 %	+ 6,43 %
ab 41 bis unter 42 Jahre	+ 11,00 %	+ 10,00 %	+ 7,14 %
ab 42 bis unter 43 Jahre	+ 12,00 %	+ 10,00 %	+ 7,86 %
ab 43 bis unter 44 Jahre	+ 13,00 %	+ 10,00 %	+ 8,57 %
ab 44 bis unter 45 Jahre	+ 14,00 %	+ 10,00 %	+ 9,29 %
ab 45 bis unter 46 Jahre	+ 15,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 46 bis unter 47 Jahre	+ 16,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 47 bis unter 48 Jahre	+ 17,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 48 bis unter 49 Jahre	+ 18,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 49 bis unter 50 Jahre	+ 19,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 50 bis unter 75 Jahre	+ 20,00 %	+ 10,00 %	+ 10,00 %
ab 75 Jahre	+ 50,00 %	+ 10,00 %	+ 20,00 %